

2024



WISO Fahrtenbuch

HANDBUCH & RATGEBER

:buhl

Copyright © 2023

Software und Handbuch - Buhl Data Service GmbH.
Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation,
ganz oder teilweise, ist ohne schriftliche Genehmigung
der Buhl Data Service GmbH untersagt.
Lizenz ZDF WISO Software durch ZDF Studios GmbH.

Entwicklung

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Wichtige Hinweise

Die im Buch genannten Software- und Hardware-Bezeichnungen sowie die Markennamen der jeweiligen Firmen unterliegen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz.

Die im Handbuch und im Programm veröffentlichten Informationen, Daten und Prognosen wurden von Fachleuten mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können weder die Buhl Data Service GmbH noch deren Lieferanten für den Inhalt der CD-Programme und des Handbuchs eine Gewährleistung, Haftung oder eine sonstige juristische Verantwortung übernehmen. Steuertipps im Programm oder im Handbuch ersetzen nicht die fachliche Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater.

Inhaltsverzeichnis

HANDBUCH

| | |
|--|-----------|
| Willkommen | 6 |
| Die Systemvoraussetzungen..... | 6 |
| WISO Fahrtenbuch installieren..... | 7 |
| Reisen ohne Reue – das Fahrtenbuch | 10 |
| Aus alt mach neu – Datenübernahme aus dem Vorjahr | 11 |
| Die ersten Schritte – das Fahrtenbuch vorbereiten | 13 |
| Von Tür zu Tür – die Fahrten erfassen | 17 |
| Tanken, Werkstatt und Co. – Kosten und Erinnerungen erfassen | 19 |
| Zu Papier gebracht – | |
| Das Fahrtenbuch und andere Auswertungen | 21 |
| Einfach, übersichtlich, gut – die Programmoberfläche | 24 |
| Die Programmoberfläche des Fahrtenbuchs | 25 |
| Wegweiser durch den Fahrtenbuchdschungel – | |
| Die Navigationsleiste | 26 |
| Alles an seinem Platz – Die Eingabemasken | 27 |
| Taschenrechner, Kalender & Co. | 29 |
| Tage, Wochen, Monate – der Kalender | 29 |
| Wenn der Rechner rattert – der Taschenrechner | 31 |

| | |
|---|-----------|
| Hier wird Ihnen geholfen – Informationen & Hilfe | 33 |
| In aller Kürze – Die Feld-Kommentare | 33 |
| Ständiger Begleiter – | |
| Die Hilfe im Informationszentrum | 34 |
| Hilfe traditionell – Die Programm-Hilfe | 35 |
| Kompetenter Rat – Die Fachhilfe..... | 35 |
| Fahrtenbuch, wie ich es mag – Die Programmeinstellungen..... | 37 |
| Die Referenz zum Menüband | 38 |
| Das Register Datei (Datei-Auswahl)..... | 39 |
| Das Register Fahrtenbuch..... | 42 |
| Das Register Werkzeuge | 43 |
| Das Register Daten im-/exportieren..... | 44 |
| Das Register Rechner..... | 45 |

RATGEBER

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Jetzt wird's fachlich | 46 |
|-------------------------------------|-----------|

| | |
|---|-----------|
| Besteuerung der privaten Dienstwagennutzung | |
| durch Arbeitnehmer | 47 |
| Überblick | 47 |
| Steuerpflichtiger Nutzungsvorteil | |
| bereits bei möglicher Privatnutzung | 48 |
| Pauschale Ermittlung des | |
| Nutzungswertes durch die 1 %-Regelung..... | 51 |
| Pauschalbesteuerung möglich..... | 63 |
| Tatsächliche Ermittlung des | |
| Nutzungswerts mit Fahrtenbuch..... | 67 |
| Nutzungsentgelt des Arbeitnehmers..... | 70 |
| Wenn ein Dienstwagen mit Chauffeur genutzt wird | 73 |
| Pauschale Ermittlung des Nutzungswerts | |
| bei Elektro-Dienstwagen | 75 |

| | |
|---|------------|
| Berufliche Fahrten mit dem privaten Fahrzeug..... | 77 |
| Besteuerung von Privatfahrten eines Unternehmers..... | 79 |
| Pauschale Ermittlung des Nutzungswertes nach der 1 %-Regelung..... | 80 |
| Tatsächliche Ermittlung des Nutzungswerts per Fahrtenbuch | 87 |
| Fahrtenbuch | 92 |
| Wer sollte ein Fahrtenbuch führen?..... | 92 |
| In welcher Form das Fahrtenbuch geführt werden sollte | 93 |
| Inhalt eines Fahrtenbuches | 96 |
| Erleichterungen für bestimmte Berufsgruppen..... | 98 |
| Fehlende Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches | 100 |
| Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs als Diensträder | 103 |
| Überblick | 103 |
| Elektrofahrrad bis 25 km/h..... | 104 |
| Elektrofahrrad über 25 km/h..... | 104 |
| Sonstiges | 105 |

Willkommen

Mithilfe dieses Handbuchs können Sie sich Schritt für Schritt in **WISO Fahrtenbuch 2024** einarbeiten. Die Struktur des Handbuchs folgt der gängigen Arbeitsweise mit der Software: Auf Installation folgen Datenübernahme und Neuanlage eines Fahrtenbuchs bis hin zu speziellen Funktionen. Sie können die für Sie relevanten Kapitel nacheinander durcharbeiten oder das Handbuch als Nachschlagewerk nutzen, für den Fall, dass Sie einmal nicht weiterwissen.

Zur besseren Übersicht werden Schaltflächen und spezielle Funktionen im Text in fester Schrift dargestellt. Zusätzlich sorgen Symbole und Piktogramme für eine bessere Orientierung. **WISO Fahrtenbuch** ist eine sehr flexible Software, bei der oft mehrere Wege zum Ziel führen. Weil die meisten Anwender sich am liebsten mit der Maus durch die Software „klicken“, wird die Mausbedienung bevorzugt behandelt – auch wenn in vielen Fällen Tastaturkürzel, Menü oder Kontextmenü echte Alternativen sind.

WISO Fahrtenbuch wird auf CD-ROM ausgeliefert. Die CD-ROM enthält ein Installationsprogramm, das Sie unter Windows ausführen müssen. Eine genaue Beschreibung des Installationsvorgangs finden Sie im nächsten Kapitel „WISO Fahrtenbuch installieren“.

Die Systemvoraussetzungen

Um mit **WISO Fahrtenbuch 2024** zu arbeiten, muss Ihr PC bestimmte technische Anforderungen erfüllen: Als Betriebssystem akzeptiert **WISO Fahrtenbuch** Windows 10 oder 11 mit jeweils aktuellem Featurerelease. Auf der Festplatte muss 2 GB freier Speicherplatz zur Verfügung stehen. Es sollten 3 GB verfügbarer Arbeitsspeicher vorhanden sein, empfohlen werden 4 GB.

Um **WISO Fahrtenbuch 2024** zu installieren, muss Ihr Rechner über ein CD-/DVD-Laufwerk verfügen.

Bitte beachten Sie auch die auf der Verpackung angegebenen Systemvoraussetzungen.

WISO Fahrtenbuch installieren

Die Programmdateien von **WISO Fahrtenbuch** sind komprimiert auf der CD-ROM gespeichert und müssen für die Benutzung erst „entpackt“ werden. Deshalb können Sie die Software nicht direkt von der CD-ROM starten. Das Entpacken und Installieren übernimmt das Installationsprogramm. Legen Sie hierfür bitte die CD-ROM in Ihr Laufwerk.

Nach dem Start führt Sie ein Assistent durch den Installationsprozess. Sollte die Installation nicht automatisch starten, wechseln Sie über den Windows-Explorer zum CD-ROM-Verzeichnis und doppelklicken Sie das Symbol **Start**.

Einfacher mit Ihrem buhl:Konto

Nutzen Sie bereits ein buhl:Konto? Dann geben Sie zu Beginn der Installation an, dass Sie sich mit Ihrem buhl:Konto anmelden möchten. Aber auch wenn Sie noch kein buhl:Konto besitzen, ist dieses schnell angelegt.



Nach der Auswahl „**Installation mit buhl:Konto (empfohlen)**“ klicken Sie auf **Weiter**. Im nächsten Fenster werden dann Ihre Zugangsdaten für das buhl:Konto, also E-Mail-Adresse und Passwort, erfragt. Wenn Sie noch kein buhl:Konto haben, erstellen Sie hier ganz einfach ein neues buhl:Konto.

WISO Fahrtenbuch 2024

buhl | WISO software 2024

Mit buhl:Konto installieren

Mit buhl:Konto anmelden

Neues buhl:Konto erstellen

E-Mail-Adresse eingeben

Passwort eingeben

[Passwort vergessen?](#)

Erstellen Sie einfach mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem sicheren Passwort Ihr neues buhl:Konto.

Wir informieren Sie über unsere Produkte. Sie können der Zusendung z. B. durch Klick auf den Link am Ende jeder Nachricht widersprechen.

Unterstützung erhalten Sie [online](#) oder unter: 02735 / 90 96 90
Unsere Support-Zeiten: Mo. - Fr. 9 bis 21 Uhr, Sa. 9 bis 13 Uhr.

Abbrechen < Zurück Weiter >

Im nächsten Schritt geben Sie dann Ihre Garantie-Nummer ein. Sie finden Ihre Garantie-Nummer in der CD-Verpackung oder auf Ihrer Rechnung. Wenn Ihre Garantie-Nummer bereits in Ihrem buhl:Konto hinterlegt ist, wird sie sogar automatisch für die Installation bereitgestellt.

Alternative Installation ohne Registrierungsvorteile

Geben Sie im ersten Fenster hingegen an, dass Sie die **Installation ohne Registrierungsvorteile** durchführen möchten, können Sie im folgenden Fenster Ihre Garantie-Nummer eingeben.

Sie finden Ihre Garantie-Nummer in der CD-Verpackung oder auf Ihrer Rechnung. Tragen Sie diese in die dafür vorgesehenen Felder ein und bestätigen Sie Ihre Eingabe mit **Weiter**.

WISO Fahrtenbuch 2024

:buhl | WISO software

2024

Garantie-Nummer eingeben

Die Garantie-Nummer finden Sie in der CD-Verpackung oder auf Ihrer Rechnung.

- - - -

Tipp: Einfach Nummer kopieren und [einfügen](#).

Unterstützung erhalten Sie [online](#) oder unter: 02735 / 90 96 90
Unsere Support-Zeiten: Mo. - Fr. 9 bis 21 Uhr, Sa. 9 bis 13 Uhr.

Abbrechen < Zurück Weiter >

Software-Lizenz

Jetzt wird Ihnen die Lizenzvereinbarung angezeigt. Lesen Sie sich diese durch. Bei Bedarf lässt sie sich auch ausdrucken. Wenn Sie die Lizenzvereinbarung akzeptieren, klicken Sie auf **Zustimmen**. Die Installation wird dann fortgesetzt.

Einstellungen zur Installation

Wenn Sie nicht in den vorgeschlagenen Ordner installieren möchten, können Sie im nächsten Fenster mit **Durchsuchen** einen anderen Ordner wählen. Ansonsten lassen Sie die Einstellung unverändert und klicken auf **Weiter**.

Danach können Sie alle Einstellungen noch einmal in einer Übersicht kontrollieren und mit einem Klick auf **Weiter** das Kopieren der Programm-Dateien starten.

Ein Balken zeigt den Installationsfortschritt an. Gehen Sie im Abschlussfenster auf **Fertig stellen**, um die Installation abzuschließen.

Starten Sie jetzt **WISO Fahrtenbuch 2024** mit einem Doppelklick auf das Desktop-Icon.

Reisen ohne Reue – das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist häufig Gegenstand von Streitereien zwischen Unternehmen, Selbstständigen und Finanzbehörden. Dabei geht es vor allem um die Fragen, wann ein Fahrtenbuch zu führen ist und welche Formvorschriften dabei zu beachten sind.

Grundsätzlich unterstellt das Finanzamt bei allen Fahrzeugen eine private Nutzung – es sei denn, die Bauweise spricht eindeutig dagegen. Für einen 40-Tonner ist ein Fahrtenbuch zum Beispiel ebenso entbehrlich wie für einen Unimog. Anders sieht es hingegen bei Pkws aus, selbst wenn sie ausschließlich betrieblich genutzt werden. Hier vermutet das Finanzamt den Anschein der Privatnutzung und der lässt sich nur per Fahrtenbuch entkräften. Der zweite Fall betrifft gemischt genutzte Dienstwagen, bei denen der Privatanteil so gering ist, dass sich die pauschale Versteuerung nach der 1-Prozent-Regelung nicht rentiert - beziehungsweise bei denen der Firmenwagen zu mehr als 50 Prozent privat genutzt wird. Auch hier lässt sich mithilfe des Fahrtenbuchs die tatsächliche private Nutzung nachweisen.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss

- das Datum und den Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder Fahrt,
- das Reiseziel (bei Umwegen die Reiseroute),
- den Reisezweck und
- den Namen des aufgesuchten Geschäftspartners

enthalten. Loseblattsammlungen erkennt das Finanzamt dabei ebenso wenig an wie Excel-Tabellen. Beide sind zu leicht zu manipulieren. Die Aufzeichnung der Fahrten muss lückenlos sein. Bei Unregelmäßigkeiten wird das Fahrtenbuch schnell verworfen, was zu empfindlichen finanziellen Nachteilen führen kann.

Oft haben Dienstfahrten die gleichen Ziele – etwa beim Besuch einer Filiale in einem anderen Stadtteil, bei einer Kontrollfahrt zur Baustelle oder regelmäßigen Kundengesprächen. Werden die Details immer wieder neu erfasst, bindet das wertvolle Arbeitszeit. Hinzu kommt die hohe Fehlerquote handschriftlicher Aufzeichnungen. Das integrierte Fahrtenbuch sorgt für Abhilfe: Geschäftspartner, Ziele und Routen lassen sich speichern und mit wenigen Handgriffen „recyceln“.

Aus alt mach neu – Datenübernahme aus dem Vorjahr

Halter, Fahrzeuge, Geschäftspartner, Orte, Routen, Reisezwecke und Fahrten – bis alles erfasst ist dauert es eine Weile. Doch ein Teil der Arbeit lässt sich einfach vermeiden – vorausgesetzt Sie arbeiten langfristig mit dem **WISO Fahrtenbuch**.

Viele Daten wie die Fahrzeuge ändern sich nicht jedes Jahr. Deshalb lassen sich beim **WISO Fahrtenbuch** Vorjahresdaten bequem übernehmen. Wie mit einer Schablone können Sie damit Ihr neues Fahrtenbuch auf Basis bereits vorhandener Informationen aufbauen. Im Klartext bedeutet das: keine Doppeleingaben, weniger Fehler und ein Plus an Sicherheit. Denn auf diese Weise ist automatisch gewährleistet, dass keine wichtigen Angaben aus dem letzten Jahr fehlen.

1. Um Ihre Angaben aus dem Vorjahr zu übernehmen, wählen Sie in der Datei-Auswahl den Punkt **Öffnen & Neu**. Klicken Sie anschließend zum Fahrtenbuch auf die Schaltfläche **Datenübernahme**.
2. Mit dem Datenübernahmeassistenten können Sie in drei Schritten Ihre Vorjahresdaten übernehmen. Die Fortschrittsanzeige am rechten Fensterrand zeigt den aktuellen Bearbeitungsstatus an. Wählen Sie im Abschnitt **Fahrtenbuch auswählen** die betreffende Fahrtenbuchdatei des Vorjahres aus. Die Schaltfläche mit dem Ordnersymbol in der Zeile **Fahrtenbuchdatei** führt Sie hierfür zur Windows-Dateiauswahl. Der Dateistatus zeigt Ihnen den Inhalt der ausgewählten Datei an. Mit **Weiter** bestätigen Sie Ihre Eingabe.

Datenübernahme Fahrtenbuch

Fahrtenbuch auswählen

* Pflichtfeld

So geht's
Übernehmen Sie ganz bequem Ihr Fahrtenbuch aus dem letzten Jahr und setzen Sie die begonnene Arbeit fort.
Wählen Sie einfach das alte Fahrtenbuch aus und entscheiden Sie, welche Daten übernommen werden sollen.

Auswahl der Datei
Bitte wählen Sie das Fahrtenbuch aus dem Vorjahr, das übernommen werden sollen.

Fahrtenbuchdatei *

1 Fahrtenbuch auswählen
2 Fahrten und Kosten übernehmen
3 Datenübernahme starten

Hilfe Abbrechen Weiter

Das Fahrtenbuch des Vorjahres kann lückenlos weitergeführt werden.

3. Im nächsten Fenster können Sie angeben, ob Sie neben den Stammdaten - also den Daten zu den Fahrzeugen, Fahrern und Routen - auch die erfassten Fahrten in das neue Fahrtenbuch übernehmen möchten. Bestätigen Sie auch hier Ihre Auswahl mit **Weiter**.
4. Bevor die Daten übernommen werden, zeigt Ihnen der Assistent nochmals eine kurze Zusammenfassung der Einstellungen. Mit **Zurück** können Sie bei Bedarf die zuvor getroffene Auswahl noch einmal korrigieren. Andernfalls starten Sie die Datenübernahme mit **Jetzt übernehmen**.
5. Abschließend werden die Daten in ein neues Fahrtenbuch übernommen und die neue Datei wird geöffnet.

Die ersten Schritte – das Fahrtenbuch vorbereiten

Setzen Sie das **WISO Fahrtenbuch** zum ersten Mal ein, müssen Sie zuerst ein neues Fahrtenbuch anlegen:

1. Wählen Sie in der **Datei-Auswahl** die Option **Öffnen & Neu**. Klicken Sie anschließend zum Fahrtenbuch auf die Schaltfläche **Neu**.
2. Da Sie Ihr erstes Fahrtenbuch mit **WISO Fahrtenbuch** erstellen, wählen Sie im nächsten kleinen Fenster **Leeres Fahrtenbuch**.
3. Eine neue Datei wird angelegt. Mit **Bearbeitung starten** kommen Sie zur ersten Eingabemaske.
4. Geben Sie als Erstes im Abschnitt **Fahrer / Halter** die Mitarbeiter an, die regelmäßig mit dem Firmenwagen unterwegs sind. Über die Auswahl am Ende der Eingabe können Sie einen Fahrer als Favoriten bestimmen, was die spätere Dateneingabe beschleunigt.
5. Tragen Sie im Bereich **Fahrzeuge** die Daten des Pkw und die Angaben zum Halter ein. Denken Sie unbedingt daran, die Frage **Soll das Fahrtenbuch für dieses Fahrzeug geschützt werden?** mit **Ja** zu beantworten. In diesem Fall bleiben Änderungen nachvollziehbar. Das setzt das Finanzamt für die Anerkennung voraus.

Allgemeine Angaben

Soll Ihr Fahrtenbuch geschützt werden?

Wenn Sie ein Fahrzeug neu anlegen, müssen Sie entscheiden, ob das Fahrtenbuch geschützt werden soll. **Diese Entscheidung kann später nicht mehr geändert werden.**

Bei einem geschützten Fahrtenbuch werden alle Änderungen an den Einträgen protokolliert und beim Ausdruck mit ausgegeben. Ein solches Vorgehen ist nötig, damit das Fahrtenbuch von den Behörden anerkannt wird.

Sollten Sie das Fahrtenbuch nur für eigene Zwecke verwenden, brauchen Sie es nicht zu schützen. In diesem Fall können Sie beliebig Fahrten aus dem Fahrtenbuch löschen oder verändern. [Mehr...](#)

- Soll das Fahrtenbuch für dieses Fahrzeug geschützt werden? Ja Nein
- Soll das Fahrzeug in Auswahllisten oben stehen (Favorit)? Ja Nein
- Anzahl Nachkommastellen für km-Angaben bei Fahrten ▾

Achten Sie darauf das Fahrtenbuch zu schützen, um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

- Im Abschnitt **Geschäftspartner** können Sie häufig besuchte Kunden, Partner und Lieferanten eingeben. Die zuvor erfassten Orte werden dabei bequem per Aufklappmenü zugewiesen.
- Wechseln Sie jetzt über die Navigationsleiste in den Bereich **Orte** und geben Sie häufig besuchte Orte ein. Über das Aufklappmenü lassen sich die Orte als Tätigkeitsstätte, Wohnung oder sonstige Ziele klassifizieren.

8. Wenn Sie – etwa als Handelsvertreter – immer auf den gleichen Pfaden wandeln, können Sie zusätzlich komplette Routen speichern. Wechseln Sie hierfür über die Navigationsleiste in den Abschnitt **Routen**. Start und Zielpunkte lassen sich aus den zuvor getätigten Angaben per Aufklappmenü auswählen oder manuell eingeben. Hilfreich ist die Anbindung an den Routenplaner Google Maps: Klicken Sie in der Zeile **Entfernung** auf das **Routen**-Symbol. **WISO Fahrtenbuch** öffnet daraufhin einen Dialog für die detaillierte Routenplanung. Abweichend vom Hauptdialog kann Ihre Routenplanung mit Google Maps mehrere Zwischenstationen aufweisen. Klicken Sie hierfür einfach auf das Pluszeichen neben den Eingabefeldern zu den Orten der Strecke. Mitunter schlägt die Routenplanung mehrere Alternativen vor. Die Gesamtdistanz der verschiedenen Routen wird jeweils automatisch berechnet. Mit einem Klick auf die betreffende Strecke können Sie sich den Verlauf auf der Karte ansehen. Klicken Sie auf **Übernehmen**, um die Kilometerzahl in das Fahrtenbuch zu übertragen. Beachten Sie allerdings, dass die Finanzbehörden grundsätzlich auf die kürzeste Entfernung bestehen. Ohne triftigen Grund dürften Sie Probleme bekommen, wenn Sie von Berlin nach München über Flensburg fahren.

Entfernungsberechnung

Von: Parkplatz, Karlsruher Str. 2C, 30519 Hannover

Nach: Hannover, Ernst-August-Platz 1, 30159 Hannover

Berechnen

Welche Route sind Sie gefahren?

| | |
|------------------------|------------|
| Kürzeste Route | 19 min |
| über Hildesheimer Str. | 7.5 km |
| | Übernehmen |
| Schnellste Route | 18 min |
| über Hermesallee | 10.6 km |
| Route 3 | 20 min |
| über Am Schafbrinke | 7.9 km |

Hilfe

Abbrechen

So macht Fahrtenbuch Spaß – Die gefahrenen Kilometer lassen sich einfach per Routenplaner berechnen und ins Fahrtenbuch übernehmen.

9. Bei betrieblichen Fahrten müssen Sie einen **Reisezweck** angeben. Im Abschnitt **Reisezwecke** können Sie typische Gründe für Geschäftsreisen vorab in einer Tabelle erfassen.
10. Unternehmen Sie immer wieder die gleichen Fahrten mit demselben Fahrzeug? Dann helfen Ihnen die **Fahrtvorlagen**. Die hier gespeicherten Fahrten können Sie jederzeit wiederverwenden. Sie können, müssen aber nicht alle Felder ausfüllen.
11. Im letzten Abschnitt **Kostenarten** können Sie vorab Kostenarten festlegen, die im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung häufig vorkommen.

Sind alle Ausgangsdaten eingegeben, ist die erste Dienstfahrt schnell dokumentiert. Wechseln Sie hierfür unter **2 Erfassen** in den Bereich **Vorgänge -> Fahrten**.

Info: Einfache Erfassung mit vorbereiteten Daten

Beim **WISO Fahrtenbuch** lassen sich Fahrten schnell und unkompliziert erfassen. Besonders hilfreich sind hierbei die vorbereiteten Daten für Orte, Geschäftspartner, Routen und Reisezwecke.

Legen Sie während der Dateneingabe neue Orte, Geschäftspartner, Routen oder Reisezwecke an, lassen sich diese automatisch in die Vorschlagslisten übernehmen.

Von Tür zu Tür – die Fahrten erfassen

Die erste Dienstreise ist schnell dokumentiert. Um mit der Erfassung zu beginnen, wechseln Sie in den Bereich **Vorgänge** und dort zum Unterpunkt **Fahrten**.

← →
Vorgänge

Fahrten

▼
Kein Filter
🔍

| Abfahrt | Ankunft | km-Stand | Ziel | Art |
|------------|------------|----------|-----------------------|-------------|
| 04.01.2022 | 04.01.2022 | 8465,6 | Hannover Hauptbahnhof | Dienstreise |
| ... | | | | |

* Pflichtfeld
^

Fahrten

Fahrzeug
B-AB 123 (geschütztes Fahrtenbuch)
[Vorlage wählen](#)

Fahrer *

Rückfahrt zur letzten Fahrt erfassen
Mustermann, Peter

▼

Art

Dienstreise
Dienstreise

▼

Geschäftspartner *

Einsatzwechsellätigkeit

Reisezweck *

Fahrtätigkeit
Privatfahrt

Start *

Privatfahrt (mit Details)

Ziel *

Fahrt zur Arbeit
Fahrt von der Arbeit

über

Fahrt zum doppelten Haushalt
Fahrt vom doppelten Haushalt

Datum
Startzeit
Kilometerstand

🔖

Neu

Speichern

Kopieren

Löschen

Schließen

Dank der zahlreichen Eingabehilfen sind Geschäftsreisen schnell erfasst.

Im oberen Bereich des Eingabedialogs listet **WISO Fahrtenbuch** die bisherigen Geschäftsfahrten chronologisch auf. Der untere Abschnitt ist für die Erfassung neuer Fahrten reserviert. Weil die meisten Daten vorliegen, geht die Erfassung schnell über die Bühne: Angaben wie Fahrer, Reisezweck oder Ort lassen sich per Aufklappmenü auswählen. Neue Einträge werden automatisch in den hinterlegten Listen gespeichert. Lediglich die Fahrtzeiten und gegebenenfalls die gefahrenen Kilometer beziehungsweise der neue Tachostand sind manuell einzutragen. Übernehmen Sie eine zuvor definierte Route, entfallen die letzten beiden Punkte.

Start und Ziel können schnell mit dem Link **Start <-> Ziel** vertauscht werden, um zum Beispiel den Rückweg zu erfassen. Haben Sie aus Versehen den aktuellen Kilometerstand verändert, können Sie den letzten Stand vom Programm wieder eintragen lassen – einfach auf den Link **letzter Stand** klicken.

Tanken, Werkstatt und Co. – Kosten und Erinnerungen erfassen

WISO Fahrtenbuch kann mehr, als nur das Fahrtenbuch zu führen. Auch Kosten und Termine rund ums Fahrzeug lassen sich mit dem Programm erfassen. Wechseln Sie hierfür über die Navigationsleiste in den Abschnitt **Stammdaten / Kostenarten**. Einige der wichtigsten Kostenarten wie etwa Tanken, Steuern oder Versicherung sind bereits vordefiniert. Sie können die Liste flexibel ergänzen. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden anschließend im Abschnitt **Vorgänge** erfasst. Hierzu finden Sie verschiedene Unterpunkte:

- Unter **Tanken** erfassen Sie die laufenden Kosten für Benzin oder Diesel. Parallel dazu werden die gefahrenen Kilometer und die getankte Menge erfasst. Mithilfe dieser Angaben lässt sich der durchschnittliche Verbrauch des Fahrzeugs berechnen.

← → Vorgänge

Tanken / Laden

🔍

| Datum | Kilometerstand | Menge | Art | Betrag in € |
|------------|----------------|---------|--------|-------------|
| 08.01.2024 | 8465,6 | 62,88 l | Benzin | 123,81 |
| ... | | | | |

* Pflichtfeld ^

Tanken / Laden

Fahrzeug **B-AB 123**

Kilometerstand [letzter km-Stand](#)

Datum * 📅

Belegnummer

Text

Menge * Preis pro l 1,959 €

Betrag (Brutto) * Netto 96,20 €

Steuersatz Steuer 18,28 €

🔖

Wenn Sie Verbrauch und Kilometer miterfassen, erfahren Sie, was Ihr Fahrzeug tatsächlich verbraucht.

- Alle übrigen Kosten werden unter dem Punkt **Sonstige Kosten** erfasst.
- Zusätzlich können Sie Vorlagen für Kosten anlegen, die stets in der gleichen Höhe anfallen. Fallen diese Positionen darüber hinaus in den gleichen Zeitabständen an, kann eine regelmäßige „Buchung“ angelegt werden. **WISO Fahrtenbuch** schlägt regelmäßige Kosten beim Programmstart vor. Ein Klick genügt dann, um sie zu übernehmen.

Sie können sich von **WISO Fahrtenbuch** sogar an Termine erinnern lassen. Wechseln Sie zum Punkt **Erinnerungen**, um zum Beispiel den nächsten Werkstatt- oder TÜV-Termin zu hinterlegen. Fällige Erinnerungen werden beim Öffnen des Fahrtenbuchs automatisch angezeigt.

Zu Papier gebracht – Das Fahrtenbuch und andere Auswertungen

Am Ende der Periode wird das Fahrtenbuch gedruckt. Wechseln Sie hierfür unter **3 Auswerten** in den Abschnitt **Auswertungen**. Hier können Sie zunächst wählen, ob Fahrtenbuch, Streckenstatistik, Kostenübersicht oder die steuerliche Gegenüberstellung gedruckt werden soll. Wir entscheiden uns für das **Fahrtenbuch**.

1. Besitzen Sie mehrere Fahrzeuge, können Sie die Firmenwagen, für die das Fahrtenbuch ausgedruckt werden soll, einzeln auswählen.
2. Entscheiden Sie sich anschließend für den Zeitraum. Sie haben die Wahl zwischen Jahr, Quartal, Monat oder einem frei eingegebenen Zeitraum.
3. Über die zusätzlichen Auswahlfelder lässt sich der Inhalt des Fahrtenbuchs weiter anpassen. So können Sie beispielsweise die Uhrzeiten oder die Namen der Fahrer mit ausdrucken. Achten Sie darauf, dass die Option **Gelöschte Datensätze mit ausgeben** markiert ist, damit das Fahrtenbuch den steuerrechtlichen Anforderungen entspricht.
4. Über die Schaltfläche **Voransicht** öffnen Sie die Bildschirmvorschau. Kontrollieren Sie den Aufbau des Berichts und drucken Sie das Fahrtenbuch dann über die Schaltfläche **Drucken** aus. Alternativ können Sie das Fahrtenbuch auch direkt ausgeben.

←
⇒
Auswertungen

Fahrtenbuch

Fahrtenbuch

① Alle Fahrzeuge [auswählen](#) / [abwählen](#)

Auswahl

B-AB 123 - VW Passat (geschützt)

② Auswertung für

das Jahr
 das Quartal
 den Monat
 einen freien Zeitraum

Jahr 2024 ▼

③ Welche Einstellungen sollen für alle Fahrtenbücher gelten?

Bei Privatfahrten das Datum ausgeben.

Bei Privatfahrten, die mit Details erfasst wurden, die Details ausgeben.

Eingetragene Uhrzeiten ausgeben.

Die Fahrer ausgeben.

Am Ende jedes Fahrtenbuches die Kilometersummen für die jeweiligen Arten der Fahrten ausgeben.

Welche Einstellungen sollen für geschützte Fahrtenbücher gelten?

Gelöschte Datensätze mit ausgeben.

Das Datum der Erfassung ausgeben.

Fahrer- und Fahrzeugänderungen ausgeben.

Drucken
Voransicht
Optionen
Schließen

Das WISO Fahrtenbuch erstellt steuerrechtlich sichere Fahrtenbücher.

Weitere Auswertungen

Abgesehen vom Fahrtenbuch kann **WISO Fahrtenbuch** mit drei weiteren Auswertungen aufwarten. Die Bedienung der Dialoge ist dabei ähnlich wie beim Fahrtenbuch:

Die **Streckenstatistik** informiert Sie, mit welchem Fahrzeug, welche Strecken, zu welchem Zweck gefahren wurden. Damit können Sie sich einen schnellen Überblick über die Auslastung der Autos verschaffen.

Wenn Sie die laufenden Kosten und die Tankaktivitäten im Abschnitt **Vorgänge** erfassen, können Sie über den Punkt **Kostenübersicht / Verbrauch** detaillierte Statistiken zu den Fahrzeugkosten abrufen.

Hinter dem Punkt **Steuerliche Gegenüberstellung** verbirgt sich eine Vergleichsrechnung. Mit ihrer Hilfe berechnen Sie, ob die 1-Prozent-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode die steuerrechtlich günstigere Variante ist.

← → Auswertungen

Kostenübersicht / Verbrauch

ⓘ Alle Fahrzeuge auswählen / abwählen

Auswahl

B-AB 123 - VW Passat (geschützt)

ⓘ Auswertung für

das Jahr
 das Quartal
 den Monat
 einen freien Zeitraum

Jahr

Soll die Belegnummer angezeigt werden? Ja Nein

ⓘ Soll die Ausgabe nach Art der Kosten gruppiert werden? Ja Nein

Soll die Verbrauchs- und Kostenstatistik ausgegeben werden? Ja Nein

Drucken Voransicht Optionen Schließen

Mithilfe von Kostenübersichten behalten Sie den Kfz-Aufwand im Blick.

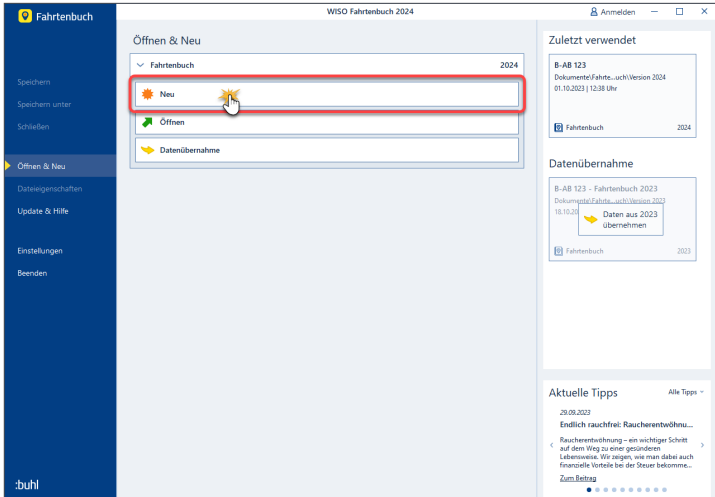
Einfach, übersichtlich, gut – die Programmoberfläche

Die grafische Benutzerführung des **WISO Fahrtenbuchs** ist intuitiv gestaltet. Oft ergibt sich der nächste Schritt bereits aus den Anweisungen auf dem Bildschirm.

Das Erste, was Sie von **WISO Fahrtenbuch** sehen, ist der Startbildschirm. Im linken Fensterbereich finden Sie die Datei-Auswahl, auf der rechten Seite erscheinen die zuletzt verwendeten Dateien. In der Mitte befindet sich der Eingabe- und Auswahlbereich.

Hier können Sie

- mit **Neu** ein neues Fahrtenbuch anlegen,
 - mit **Öffnen** ein bereits gespeichertes Fahrtenbuch öffnen und bearbeiten oder
 - mit der **Datenübernahme** ein Fahrtenbuch aus dem Vorjahr übernehmen.
- Haben Sie bereits mit dem Programm gearbeitet, erscheinen unter **Zuletzt verwendete Dateien** alle zuvor bearbeiteten Fahrtenbücher. Ein Klick genügt, um sie zu öffnen.



Ein neues Fahrtenbuch ist schnell angelegt.

Die Programmoberfläche des Fahrtenbuchs

Starten Sie das Fahrtenbuch mit **Neu**. Ähnlich wie im Startbildschirm ist die Oberfläche auch hier dreigeteilt: links die Navigation, rechts das Informationszentrum, in der Mitte Dateneingabe und -auswahl.

Nach dem Start wechselt das **WISO Fahrtenbuch** automatisch zum Abschnitt **Mein Fahrtenbuch**.

Das Menüband komplettiert die Programmoberfläche. Über das Menüband haben Sie Zugriff auf zahlreiche Funktionen und Befehle. Auf alle wesentlichen Programmbereiche können Sie über die Navigationsleiste zugreifen.

Wegweiser durch den Fahrtenbuchdschungel – Die Navigationsleiste

Das Menüband wird durch ein zweites Navigationselement ergänzt: Die Navigationsleiste am linken Fensterrand. Sie ist in allen Programmbereichen enthalten – mit jeweils unterschiedlichem Inhalt.

Die Navigationsleiste ist in drei Gruppen gegliedert:

- **Stammdaten** im Bereich Verwaltung,
- **Vorgänge** im Bereich Erfassen und
- **Auswertungen** im Bereich Auswerten.



Die Anordnung der Gruppen spiegelt den normalen Arbeitsablauf bei der Bearbeitung des Fahrtenbuchs wider: Erst geben Sie die Stammdaten ein, dann folgen die Vorgänge – also Fahrten, Kosten und Erinnerungen. Anschließend können Sie das Fahrtenbuch und Kostenaufstellungen ausdrucken. Dabei können Sie jederzeit frei zwischen den verschiedenen Eingabebereichen springen. Die Auswahl- und Eingabefelder blendet **WISO Fahrtenbuch** in der Mitte des Bildschirms ein.

Die Navigation im Fahrtenbuch orientiert sich am gängigen Arbeitsablauf.

Alles an seinem Platz – Die Eingabemasken

Sämtliche Eingabemasken des **WISO Fahrtenbuchs** folgen der gleichen Benutzerführung. Am schnellsten bewegen Sie sich mit der Tabulator-Taste zwischen den verschiedenen Feldern. Sie können sich – etwa, wenn Sie mehrere Felder auslassen – aber auch mit der Maus effizient in den Eingabemasken bewegen.

Ziel von **WISO Fahrtenbuch** ist es, die Erfassung der Fahrten so weit wie möglich zu automatisieren. Sie werden deshalb immer wieder Felder antreffen, die auf Basis bereits erfolgter Eingaben schon ausgefüllt sind. Hinzu kommen Rechenfelder, die mithilfe hinterlegter Formeln Beträge selbstständig berechnen. Auf der anderen Seite sind viele Bereiche komplex. Um Ihnen die „Scrollerei“ in langen Eingabemasken zu ersparen, sind diese Detailangaben in Unterdialogen zusammengefasst. Sie erreichen diese Bereiche über die Stift-Schaltfläche.

Am unteren Rand jeder Eingabemaske finden Sie Schaltflächen. Bei Eingabedialogen finden Sie hier **OK**, **Abbrechen** und **Löschen**, die mit folgenden Funktionen belegt sind:

- Mit **OK** bestätigen Sie Ihre Eingaben und schließen den Eingabedialog. **WISO Fahrtenbuch** überprüft die Angaben im Rahmen der Plausibilitätskontrolle auf Unstimmigkeiten.
- Mit **Abbrechen** können Sie eine Eingabemaske verlassen, ohne die letzten Eingaben zu speichern. Im Gegensatz zum Befehl **Löschen** bleiben aber „Altdaten“ erhalten. Auch hier ist eine Sicherheitsabfrage zu bestätigen.
- Mit der Schaltfläche **Löschen** verwerfen Sie nicht nur die jüngsten Eingaben, sondern auch die Daten der zugeordneten Unterdialoge. Sie müssen deshalb eine Sicherheitsabfrage bestätigen.

Bei Eingabemasken mit Mehrfacheingaben finden Sie hingegen **Neu**, **Speichern**, **Kopieren**, **Löschen** und **Schließen**:

- Mit der Schaltfläche **Neu** legen Sie eine neue Fahrt, ein neues Fahrzeug oder dergleichen an.
- Mit **Speichern** werden die eingegebenen Werte als endgültig gespeichert.

- Mit der Schaltfläche **Kopieren** kopieren Sie die Werte in einen neuen Eintrag und können diesen anschließend anpassen.
- Mit **Löschen** wird der aktuelle Eintrag der Tabelle oder bei einem neuen Eintrag die Werte der Eingabefelder gelöscht.
- Mit **Schließen** verlassen Sie den Eingabedialog. Das Programm überprüft die Angaben im Rahmen der Plausibilitätskontrolle auf Unstimmigkeiten und übernimmt die erfassten Werte.

← →
Vorgänge

Fahrten

| Abfahrt | Ankunft | km-Stand | Ziel | Art |
|------------|------------|----------|-----------------------|-------------|
| 04.01.2024 | 04.01.2024 | 8465,6 | Hannover Hauptbahnhof | Dienstreise |

...

* Pflichtfeld

Fahrten

Fahrzeug
B-AB 123 (geschütztes Fahrtenbuch)
[Vorlage wählen](#)

Fahrer *

② Art

② Geschäftspartner *

Reisezweck *

② Start *

Route wählen

Ziel *

Start --- Ziel

② über

| | Datum | Uhrzeit | Kilometerstand |
|-------------|--|---|---|
| ② Abfahrt * | <input style="width: 60px;" type="text" value="04.01.2024"/> <input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid #ccc; border-radius: 50%; margin-left: 5px;" type="text" value="heute"/> | <input style="width: 60px;" type="text" value="10:00"/> | <input style="width: 100px;" type="text" value="8.458,1 km"/> |
| Ankunft * | <input style="width: 60px;" type="text" value="04.01.2024"/> <input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid #ccc; border-radius: 50%; margin-left: 5px;" type="text" value="heute"/> | <input style="width: 60px;" type="text" value="10:20"/> | <input style="width: 100px;" type="text" value="8.465,6 km"/> |
| Strecke * | | | <input style="width: 100px;" type="text" value="7,5 km"/> <input style="float: right; width: 20px; height: 20px; border: 1px solid #ccc; border-radius: 50%; margin-left: 5px;" type="text"/> |

[als Vorlage speichern](#)

Neu
Speichern
Kopieren
Löschen
Schließen

Alles an seinem Platz – Die Eingabemasken.

Taschenrechner, Kalender & Co.

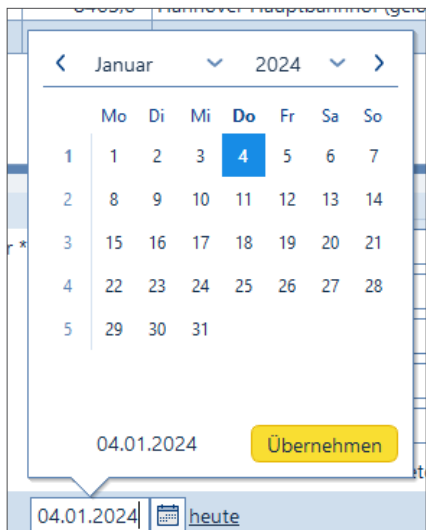
Taschenrechner und Karoblock können Sie sich bei **WISO Fahrtenbuch** als Hilfsmittel sparen. Die Software ist mit allen erforderlichen Kalkulationshilfen ausgestattet. Spezielle Schaltflächen neben den Eingabefeldern führen zu Tabellen und Kalendern. Ein komfortabler, virtueller Tischrechner ergänzt die Werkzeugsammlung.

Tage, Wochen, Monate – der Kalender

Genau genommen ist **WISO Fahrtenbuch** mit zwei verschiedenen Kalendern ausgestattet. Sie helfen bei der Eingabe eines Datums oder eines Zeitraums. Aufrufbar sind die Kalender direkt von den jeweiligen Eingabefeldern, die die entsprechenden Daten erfragen.

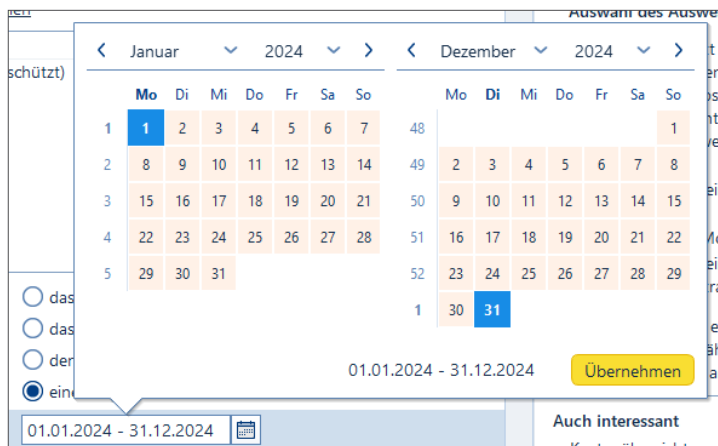
Hinter jedem Feld, bei dem es um ein Datum oder einen Zeitraum geht, befindet sich eine Kalender-Schaltfläche. Ein Klick auf das Kalender-Symbol öffnet einen der beiden Kalender als Eingabehilfe. Die Bedienung ist simpel:

1. Der Kalender für die Datumsauswahl ist übersichtlich strukturiert: Am oberen Rand können Sie über zwei Aufklappmenüs den Monat und das Jahr wechseln. Über Pfeile nach links und rechts wechselt man zum vorherigen bzw. nächsten Monat. Klicken Sie einmal auf das gewünschte Datum und anschließend auf die Schaltfläche **Übernehmen**, um das Datum in das Eingabefeld zu übertragen. Alternativ können Sie im Kalender auch einen Doppelklick auf das Datum vornehmen.



Einfacher lässt sich ein Datum nicht erfassen.

2. Der Kalender für die Zeitraumauswahl besteht aus zwei nebeneinanderliegenden Kalenderblättern. Im linken Kalender wählen Sie das Anfangsdatum, über den rechten bestimmen Sie das Ende des Zeitraums. Klicken Sie auch hier auf **Übernehmen**, um den Zeitraum in das Eingabefeld einzufügen.



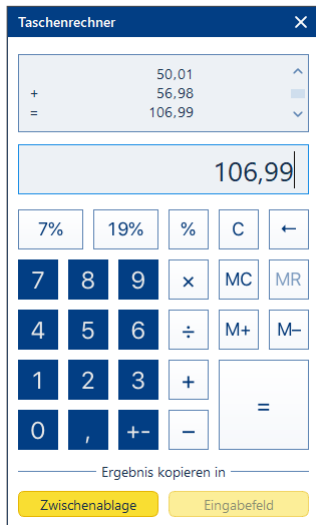
Auch Zeiträume lassen sich mit Kalender-Unterstützung erfassen.

Wenn der Rechner rattert – der Taschenrechner

Ein integrierter Taschenrechner wäre kaum erwähnenswert, doch der Rechner von **WISO Fahrtenbuch** ist deutlich besser ausgestattet als etwa der Rechner des Windows-Betriebssystems. Um den Rechner einzublenden, gehen Sie über das Menüband zum Register **RECHNER**. Klicken Sie hier das Symbol **Taschenrechner** an.

- Der Taschenrechner des **WISO Fahrtenbuchs** beherrscht alle Grundrechenarten und verfügt über zwei zusätzliche Schaltflächen, mit deren Hilfe Sie per Mausclick den „normalen“ und ermäßigten Mehrwertsteuersatz eines Betrages ermitteln können.
- Eine weitere Besonderheit ist der „virtuelle Tippstreifen“, der wie bei einem kaufmännischen Tischrechner die Eingaben und Zwischenergebnisse anzeigt.

- Wenn Sie mit der Berechnung fertig sind, können Sie das Ergebnis wahlweise in die Zwischenablage kopieren oder in das gerade aktive Eingabefeld der Steuererklärung übertragen. Klicken Sie hierfür in das Eingabefeld, in das Sie das Ergebnis des Taschenrechners übernehmen möchten. Daraufhin wird die Schaltfläche **Eingabefeld** im Taschenrechner aktiviert. Wenn Sie jetzt Ihre Berechnung mit dem Taschenrechner erfasst haben, können Sie mit einem Klick auf die Schaltfläche **Eingabefeld** das Ergebnis der Berechnung in das zuvor markierte Eingabefeld übernehmen.



Der Taschenrechner ist komfortabel wie ein kaufmännischer Tischrechner.

Hier wird Ihnen geholfen – Informationen & Hilfe

WISO Fahrtenbuch ist für seine konsequente, lückenlose Anwenderunterstützung bekannt. In allen Programmbereichen genügt ein Mausklick, um Hilfen auf den Bildschirm zu holen – ganz gleich, ob es dabei um die Programmbedienung oder steuerrechtliche Aspekte geht. Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung blendet **WISO Fahrtenbuch** nützliche Hinweise sogar direkt in die Eingabemasken ein.

In aller Kürze – Die Feld-Kommentare

Wenn Sie wissen wollen, was mit einem Eingabefeld gemeint ist und welche Werte dort einzutragen sind, rufen Sie am besten den Kommentar auf. Klicken Sie hierfür auf die ?-Schaltfläche. **WISO Fahrtenbuch** öffnet die Anzeige der feldbezogenen Hinweise. Fast alle Eingabefelder sind mit Kommentaren versehen.

The screenshot shows a help dialog box titled "Auswahl des Auswertungszeitraums" (Selection of the evaluation period) with a close button (X) in the top right corner. The dialog contains the following text and options:

In diesem Abschnitt müssen Sie einen Zeitraum bestimmen, für welchen die Auswertung erfolgen soll. Sie haben für die Auswertung folgende Möglichkeiten:

- Auswertung für ein Jahr von 2020 bis 2024
- Quartals- oder Monatsauswertung
- Auswertung für einen individuell festlegbaren Zeitraum

Below the list, there is a section labeled "Auswertung für" (Evaluation for) with four radio button options:

- das Jahr
- das Quartal
- den Monat
- einen freien Zeitraum

Kommentare erläutern die einzelnen Felder des Fahrtenbuchs.

Ständiger Begleiter – Die Hilfe im Informationszentrum

Die **Hilfe** im Informationszentrum ist am rechten Bildschirmrand zu finden. Sie begleitet die Arbeit und liefert zu den Abschnitten und Eingabemasken einführende Informationen. Wenn Sie mehr zu einem bestimmten Thema wissen wollen, klicken Sie einfach auf den weiterführenden Querverweis **Mehr zum Thema ...**, um die Hilfe zu öffnen.

| |
|--|
| Hilfe |
| › Worum geht's hier? |
| ▼ Tipps zur Eingabe |
| Abfahrt, Ankunft und Kilometerstand Sie müssen den Gesamtkilometerstand für jede betriebliche und berufliche Fahrzeugnutzung festhalten. Tragen Sie daher die Abfahrts- und Ankunftszeit sowie die jeweiligen Kilometerstände ein. Hinweis: Die Angaben zur Uhrzeit sind freiwillig und nicht zwingend vorgeschrieben. |
| Auch interessant <ul style="list-style-type: none">• Fahrten• Mehr zum Thema ... |

Ihr ständiger Begleiter –
Die Hilfe im Informationszentrum.

Hilfe traditionell – Die Programm-Hilfe

Je spezieller die Frage, desto detaillierter die Antwort. Die Programm- und Fachhilfen von **WISO Fahrtenbuch** sind direkt im Menüband **Fahrtenbuch 2024** über den Eintrag **Wissen** aufrufbar. Hier finden Sie steuerliche Hilfe sowie Informationen zur Programmbedienung über den Eintrag **Handbuch**. Dieses ist als PDF-Datei aufrufbar.

Kompetenter Rat – Die Fachhilfe

Viele Anwender haben wenig Erfahrung mit dem Fahrtenbuch oder sitzen zum ersten Mal vor dieser Aufgabe. Andere wiederum nutzen seit vielen Jahren **WISO Fahrtenbuch** und haben sich im Laufe der Zeit zu Experten in eigener Sache entwickelt. Die Fachhilfe im **WISO Fahrtenbuch** wird beiden Gruppen gerecht: Die fachliche Unterstützung ist immer präsent und einfach zu finden – etwa über die Schaltfläche **Wissen** im Menüband **Fahrtenbuch 2024** oder über die Querverweise aus den Kommentaren und dem Informationszentrum. Und weil die Hilfen nicht penetrant eingeblendet werden, stören sie auch nicht den Arbeitsfluss.

WISO Fahrtenbuch ist mit einem kontextorientierten Hilfesystem ausgestattet. Das heißt, wann immer Sie die Hilfe aus einer Eingabemaske heraus aufrufen, beziehen sich die angezeigten Informationen immer auf den gerade bearbeiteten Bereich. Natürlich können Sie in der Fachhilfe auch völlig frei recherchieren. Das ist etwa dann hilfreich, wenn Sie Informationen zu einem Problem benötigen. Um schnell zu relevanten Ergebnissen zu kommen, ist es daher sinnvoll, sich das Hilfesystem etwas genauer anzusehen.

1. Wählen Sie aus dem Menüband das Register **Fahrtenbuch 2024**. Klicken Sie hier auf das Symbol **Hilfe**. Der Aufbau des Hilfesystems ist übersichtlich. Die mehrstufige Navigationsleiste am linken Bildschirmrand führt zu den verschiedenen Kapiteln. Dabei geht es nicht nur um den fachlichen Part: Die Programmbedienung ist ebenfalls an Bord. Klicken Sie auf die Pfeile vor den verschiedenen Einträgen im Inhaltsverzeichnis, um zur jeweils unteren Ebene zu gelangen. Auf diese Weise können Sie sich schrittweise bis zur Lösung „durchklicken“. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich die Suchanfrage nicht ausreichend konkretisieren lässt.

Was versteht man unter einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch?

Kaum ein anderes Thema bringt so viel Verwirrung und Verunsicherung bei den Steuerpflichtigen mit sich wie das Thema Fahrtenbuch.

Die Gesetzesformulierung "ordnungsgemäßes Fahrtenbuch" in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG ist wenig aussagekräftig. Allerdings hat sich der Bundesfinanzhof zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geäußert ([BFH VI R 33/10](#)).

Notwendige Angaben

Um eine eindeutige Identifikation des zugehörigen Kraftfahrzeugs zu ermöglichen, ist auf dem Fahrtenbuch das Kennzeichen des Fahrzeugs zu vermerken, für das das Fahrtenbuch geführt wird.

Um Manipulationen mit Hilfe eventueller Kopien oder Abschriften vorzubeugen, ist ein Fahrtenbuch im Original vorzulegen.

Die Finanzverwaltung stellt den (gerichtlich bestätigten) Anspruch, dass ein Fahrtenbuch leicht und einwandfrei nachprüfbar sein muss. Diese Prüfmöglichkeiten können vielfältig sein und von Reparaturen und TÜV-Berichten über Kunden- und Mandantenakten bis hin zu einem Fahrtenbuch reichen.

Als notwendige Angaben sind zu erfassen:

- Im Einzelnen sind
 - Aussagen zum Datum,
 - zum Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder dienstlichen / betrieblichen Fahrt genauso unerlässlich wie
 - die Angabe des Startorts,
 - die Angabe des Reiseziels und
 - bei Umwegen die Angabe der Reiseroute.
- Zusätzlich hierzu sind die Anzahl und der Gesamtbetrag der gefahrenen Kilometer anzugeben.
- Aberholfahrt ist noch der Bezeichnung in Form der aufsuchenden Firma oder Person oder der Angabe "Fahrt zwischen

[Zu Favoriten hinzufügen](#)

Über das mehrstufige Inhaltsverzeichnis gelangt man schnell zum gesuchten Kapitel.

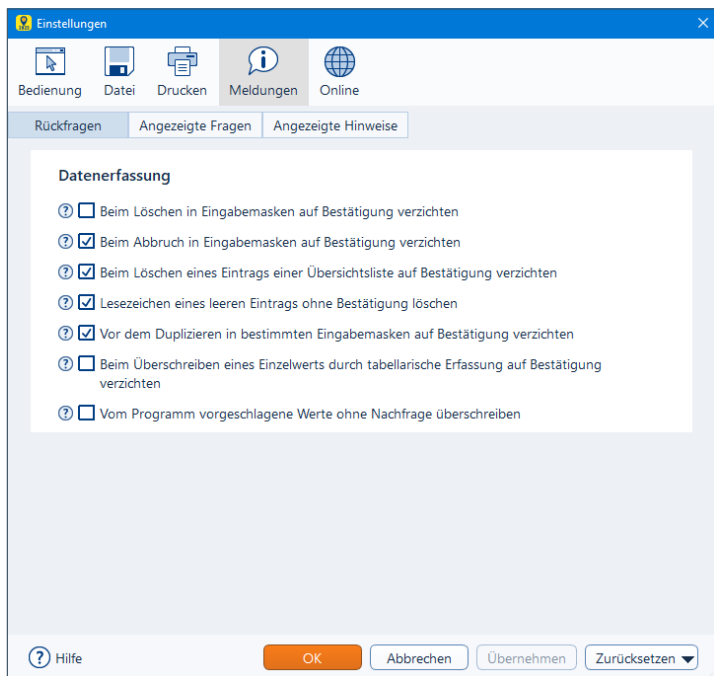
2. Im oberen Fensterbereich ist die Suchleiste mit der Volltextsuche platziert. Sie fahndet im gesamten Datenbestand nach den eingegebenen Begriffen. Geben Sie den oder die Suchbegriffe ein und bestätigen Sie Ihre Eingabe mit **Enter**. Die Ergebnisse werden in einer übersichtlichen Liste präsentiert.
3. Ganz gleich, ob Sie den Inhalt der Hilfe über die Navigationsleiste oder per Volltextsuche recherchieren, beim Klick auf eines der Suchergebnisse wird der Inhalt eingublendet. Die gesuchten Begriffe sind im Text farbig markiert, was bei längeren Abhandlungen hilfreich ist.

Gesucht, gefunden, gelöst – so schnell lassen sich leider nicht alle Fragen beantworten, denn dazu sind die Gesetze einfach zu kompliziert. Meist sind mehrere Fundstellen notwendig, um sich ein Bild von der Sachlage zu machen. In diesem Fall können Sie mehrere Ergebnisse parallel darstellen. Klicken Sie hierzu einfach auf das kleine linke Symbol mit dem Pluszeichen, das sich oberhalb des Arbeitsbereichs befindet. Über das Äquivalent mit dem Kreuz können Sie nicht mehr benötigte Seiten wieder ausblenden.

Fahrtenbuch, wie ich es mag – Die Programmeinstellungen

Ein bisschen ist eine Software wie ein Motor. Richtig eingestellt läuft sie effizienter und runder. Mit Hilfe der Programmeinstellungen kann man **WISO Fahrtenbuch** Regeln und Verhaltensweisen auf den Weg geben, die im Einzelfall manuelle Eingaben ersparen oder nicht benötigte Funktionen einfach ausblenden.

Zu den Programmeinstellungen gelangen Sie über die Datei-Auswahl. Wählen Sie hier den Eintrag **Einstellungen**.



Über die Programmeinstellungen lässt sich das Verhalten von WISO Fahrtenbuch beeinflussen.

1. Die Programmeinstellungen sind auf mehrere Themen verteilt. Innerhalb der Themen sorgen Karteikarten für eine strukturierte Darstellung. Gehen Sie zuerst in den Abschnitt **Bedienung**. Hier können Sie beispielsweise den Tiefgang der Plausibilitätsprüfung bestimmen oder festlegen, ob in der Navigation nur das aktuell gewählte Thema geöffnet bleiben soll.
2. Der Abschnitt **Datei** widmet sich dem Laden und Speichern der Daten. Sie können hier unter anderem den Speicherpfad für Ihre Fahrtenbücher definieren.
3. Im nächsten Abschnitt **Drucken** lassen sich Darstellung und Inhalt der Auswertungen vorgeben. Aktivieren oder deaktivieren Sie hierfür die entsprechenden Auswahlfelder.
4. Im Abschnitt **Meldungen** legen Sie das Verhalten von **WISO Fahrtenbuch** bei Sicherheitsabfragen fest. Mithilfe der Markierungen können Sie Meldungen in bestimmten Situationen unterbinden.
5. Der Bereich **Online** steuert den Zugriff des Programms auf das Internet. Hier können Sie zum Beispiel bestimmen, in welchem Intervall die Software im Internet nach Updates suchen soll.

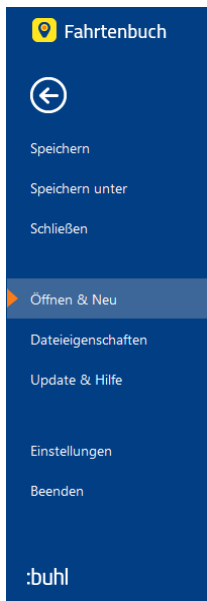
Die Referenz zum Menüband

Das Menüband lehnt sich an den gewohnten Konventionen von Microsoft Office an. Auf mehrere Ebenen verteilt führt Sie das Menüband zu allen wichtigen Programmfunktionen. Einprägsame Symbole sorgen dabei für einen hohen Wiedererkennungswert. Das Menüband lässt sich vollständig per Maus bedienen.

WISO Fahrtenbuch ist eine umfangreiche Software mit vielen Werkzeugen, Kalkulationshilfen und Nachschlagewerken. Die Fülle an Funktionen lässt sich nicht als grafische Symbole auf einer einzigen Ebene unterbringen. Deshalb ist das Menüband in mehrere Register gegliedert: Die einzelnen Register umfassen mehrere Gruppen, denen die verschiedenen Funktionssymbole zugeordnet sind. Das Menüband ist dynamisch gestaltet. Je nachdem, in welchem Programmbereich Sie sich gerade befinden, ändert sich der Inhalt. Sie können jederzeit auf alle Register des Menübands zugreifen.

Das Register Datei (Datei-Auswahl)

Ähnlich wie in Word oder Excel führt die Datei-Auswahl zu den grundlegenden Datei-Aktionen.



Die Datei-Auswahl umfasst alle grundlegenden Funktionen zur Dateiverwaltung.

Speichern

Mit **Speichern** können Sie das aktuelle Fahrtenbuch auf der Festplatte sichern. Wenn Sie das Fahrtenbuch zum ersten Mal speichern und noch keinen Dateinamen vergeben haben, blendet **WISO Fahrtenbuch** automatisch den Speichern unter-Dialog ein. Sie können dann Dateinamen und Speicherort bestimmen.

Speichern unter

Mit **Speichern unter** sichern Sie das aktuelle Fahrtenbuch auf der Festplatte. Vergeben Sie in der Windows-Dateiauswahl einen Dateinamen und bestimmen Sie den Speicherpfad. **WISO Fahrtenbuch** schlägt eine Dateibezeichnung vor. Sie können die Vorgabe natürlich überschreiben. Auf die gleiche Weise können Sie bestehende Fahrtenbücher unter einem neuen Namen speichern, um sie etwa für einen ähnlich gelagerten Fall wiederzuverwenden.

Schließen

Über den Befehl **Schließen** schließen Sie das aktuell geöffnete Fahrtenbuch. **WISO Fahrtenbuch** blendet daraufhin die zuletzt geöffneten Fahrtenbücher am rechten Bildschirmrand ein.

Öffnen & Neu

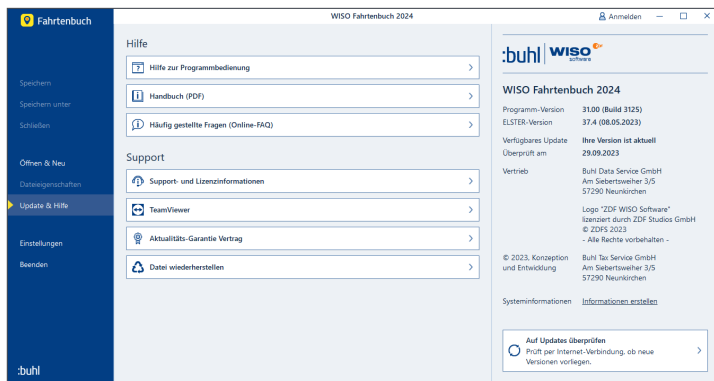
Der Bereich **Öffnen & Neu** führt Sie zu den Funktionen **Neu**, **Öffnen** und **Datenübernahme** von **WISO Fahrtenbuch**. Hier können Sie ein neues Fahrtenbuch anlegen, ein bestehendes Fahrtenbuch öffnen oder Daten aus dem Vorjahr übernehmen.

Dateieigenschaften

Der Bereich **Dateieigenschaften** zeigt Ihnen einige grundlegende Informationen zum gerade geöffneten Fahrtenbuch an. Wenn Sie auf die Schaltfläche **Eigenschaften der Datei anzeigen** klicken, blendet **WISO Fahrtenbuch** ein mehrstufiges Fenster ein, das Ihnen weitere statistische Daten zum Fahrtenbuch liefert. Hierzu zählen beispielsweise informative Statistikdaten zur Bearbeitungszeit. Über **Passwort vergeben** können Sie das gerade geöffnete Fahrtenbuch mit einem Passwort schützen. Existiert bereits ein Passwort, können Sie es auf gleichem Weg ändern.

Update & Hilfe

Der Abschnitt **Update & Hilfe** fasst sämtliche Hilfen zu **WISO Fahrtenbuch** zusammen. Er ist in zwei Bereiche gegliedert: Der Bereich **Hilfe** führt zur Hilfe zur Programmbedienung, dem Handbuch (PDF) und den häufig gestellten Fragen (Online-FAQ). Der Bereich **Support** enthält jene Funktionen, die bei der Lösung von Anwenderproblemen hilfreich sind: Über die Schaltfläche **Support- und Lizenzinformationen** können Sie die Kontaktdaten des technischen Kundenservice einblenden. Der **TeamViewer** ist ein Fernwartungsprogramm. Die Support-Mitarbeiter von Buhl Data können damit via Internet auf **WISO Fahrtenbuch** zugreifen und nach dem Rechten sehen. Wenn Sie **Auf Updates überprüfen** wählen, sucht **WISO Fahrtenbuch** im Internet nach aktuellen Programmversionen, lädt diese herunter und schlägt sie zur Installation vor.



Der Abschnitt Update & Hilfe der Datei-Auswahl führt zu den verschiedenen Hilfsfunktionen.

Einstellungen

Der Unterpunkt **Einstellungen** öffnet die Programmeinstellungen. Über diesen Dialog können Sie die Darstellung von **WISO Fahrtenbuch** und das Verhalten vieler Programmbereiche steuern.

Beenden

Mit dem Befehl **Beenden** schließen Sie **WISO Fahrtenbuch**. Auch hier gibt eine Sicherheitsabfrage Gelegenheit, noch nicht gespeicherte Informationen zu sichern.

Das Register Fahrtenbuch



Die Symbole des Registers Fahrtenbuch.

Speichern

Mit **Speichern** können Sie das aktuelle Fahrtenbuch auf der Festplatte sichern. Wenn Sie das Fahrtenbuch zum ersten Mal speichern und noch keinen Dateinamen vergeben haben, blendet **WISO Fahrtenbuch** automatisch den Speichern unter-Dialog ein. Sie können dann einen Dateinamen vergeben und den Speicherort bestimmen.

Die Gruppe „Fahrten / Auswertungen“

Regelmäßige Kosten erzeugen

Mit **Regelmäßige Kosten erzeugen** können Sie prüfen, ob unverarbeitete regelmäßige Kosten erfasst wurden, die bis zum aktuellen Datum fällig sind.

Erinnerungen ansehen

Mit **Erinnerungen ansehen** prüfen Sie, ob Termine anstehen. Ist dies der Fall, werden diese angezeigt.

Fahrtenbuch

Wenn Sie **Fahrtenbuch** anklicken, können Sie sich die Auswertung zum Fahrtenbuch anzeigen und ausdrucken lassen.

Streckenstatistik

Das Symbol **Streckenstatistik** öffnet die Auswertung zur Streckenstatistik.

Kostenübersicht / Verbrauch

Über das Symbol **Kostenübersicht / Verbrauch** rufen Sie die entsprechende Auswertung auf.

Steuerliche Gegenüberstellung

Über dieses Symbol blenden Sie eine Auswertung ein, die sie darüber informiert, ob das Fahrtenbuch oder die 1-Prozent-Regelung günstiger ist.

Lesezeichen

Lesezeichen listet gesetzte Lesezeichen und erfasste Notizen auf. Mit einem Klick auf den betreffenden Eintrag springen Sie direkt zur jeweiligen Eingabemaske.

Die Gruppe „Schrift“

Mit den Symbolen der Gruppe **Schrift** können Sie die Schriftgröße innerhalb der Eingabedialoge beeinflussen. Sie können die Schrift vergrößern, verkleinern oder die ursprüngliche Schriftgröße wiederherstellen.

Die Gruppe „Wissen“

Support

Über das Symbol **Support** blenden Sie ein Informationsfenster ein, das die wichtigsten Supportinformationen auflistet.

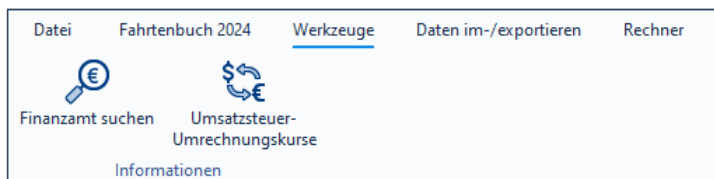
Hilfe

Die **Hilfe** umfasst das komplette Hintergrundwissen zum Fahrtenbuch.

Handbuch

Über **Handbuch** öffnen Sie diesen Text im PDF-Format. Das PDF-Format gibt Ihnen auch die Möglichkeit, nach bestimmten Texten zu suchen.

Das Register Werkzeuge



Die Symbole des Registers Werkzeuge.

Die Gruppe „Informationen“

Finanzamt suchen

Mit **Finanzamt suchen** finden Sie schnell das für eine Wohnsitzadresse zuständige Finanzamt.

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse

Mithilfe der **Umsatzsteuer-Umrechnungskurse** können Sie Zahlungen in fremder Währung zur Berechnung der Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuerbeträge umrechnen.

Das Register Daten im-/exportieren



Die Symbole des Registers Daten importieren.

Finanzsoftware

Über die Gruppe **Finanzsoftware** können Sie Bankumsätze aus diversen Finanzsoftware Produkten übernehmen. So haben Sie ihre PKW Kosten schnell erfasst.

Mobiles Fahrtenbuch

Über das Symbol **Mobiles Fahrtenbuch** können Sie Daten aus einer mobilen App importieren. Auch hier werden Sie von einem Assistenten unterstützt.

Export für Datenzugriff der Finanzverwaltung

Betriebsprüfer des Finanzamtes können verlangen, dass Ihnen steuerlich relevante Informationen im maschinenlesbaren Format ausgehändigt werden. Mithilfe eines Assistenten können Sie die Daten für das Finanzamt bereitstellen.

Das Register Rechner

Im Register **Rechner** finden Sie verschiedene Rechner.



Die Symbole des Registers Rechner.

Taschenrechner

Der **Taschenrechner** bringt neben den Grundrechenarten auch eine vereinfachte Berechnung der Mehrwertsteuer mit. Die Rechenergebnisse lassen sich direkt in die Eingabefelder übertragen.

Erste Tätigkeitsstätte

Für die Fahrten von der Arbeit zur ersten Tätigkeitsstelle gelten andere Spielregeln als für gewöhnliche Geschäftsfahrten. Mit diesem Rechner können Sie prüfen, ob es sich bei dem Fahrtziel um die erste Tätigkeitsstelle handelt.

Verpflegungspauschalen

Über das Symbol **Verpflegungspauschalen** rufen Sie einen kleinen Rechner auf, mit dessen Hilfe Sie die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen berechnen können.

IBAN ermitteln

Hier können Sie aufgrund einer Kontonummer und Bankleitzahl die IBAN und BIC berechnen lassen.

Kfz-Steuer

Mithilfe des Rechners **Kfz-Steuer** berechnen Sie anhand der Fahrzeugdaten die Höhe der Kfz-Steuer.

Fahrzeugeinzelbesteuerung

Werden Fahrzeuge von betriebsfremden Personen für betriebsfremde Zwecke genutzt, ist hierfür eine gesonderte Umsatzsteuererklärung abzugeben. Über **Fahrzeugeinzelbesteuerung** können Sie diese erstellen.

Jetzt wird's fachlich ...

Ratgeber zu WISO Fahrtenbuch

Besteuerung der privaten Dienstwagennutzung durch Arbeitnehmer

Überblick

Oft erhalten leitende Angestellte, Geschäftsführer und Außendienstmitarbeiter zusätzlich zu ihrem Gehalt einen **Dienstwagen**, den sie nicht nur für Dienstreisen, sondern **auch privat nutzen** dürfen. In diesem Fall muss der private Nutzungswert des Dienstwagens als geldwerter Vorteil wie Arbeitslohn versteuert werden. Nicht zur Privatnutzung zählen die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (BFH vom 6.10.2011, VI R 56/10, BStBl II 2012 S. 362).

Dieser steuerpflichtige Nutzungswert kann wahlweise wie folgt ermittelt werden:

- mit der 1 %-Methode oder
- mit der Nachweismethode, auch Fahrtenbuchmethode genannt

Ihr **Arbeitgeber** berechnet den geldwerten Vorteil der Nutzung und addiert den Betrag dann als Sachbezug zu Ihrem Gehalt. Dadurch zahlen Sie als Dienstwagennutzer auf den Nutzungswert Lohn- und Kirchensteuer, ggf. Solidaritätszuschlag und auch Sozialversicherungsbeiträge.

Welche Methode **bei der monatlichen Gehaltsabrechnung** angewendet wird, muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr im Voraus vereinbart werden. Der Arbeitgeber wird in der Regel die pauschale Ermittlung nach der 1%-Methode wählen. Der Grund: Die Nachweis- oder Fahrtenbuchmethode ist erheblich aufwendiger für den Arbeitgeber, aber vor allem für den Firmenwagenfahrer, da dieser ein lückenloses Fahrtenbuch sowohl für betriebliche als auch für private Fahrten führen und alle Kosten des Fahrzeugs penibel dokumentieren muss.

Sollte sich am Ende des Jahres herausstellen, dass die zunächst gewählte Methode steuerlich nachteilig ist, kann später **in der Einkommensteuererklärung** rückwirkend für das ganze Jahr noch gewechselt werden. Dies ist auch nach Abgabe der Erklärung noch möglich, solange der Einkommensteuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist (FG Rheinland-Pfalz vom 30.5.2008, 5 K 2268/06, EFG 2009 S. 457).

Achtung

Ein Wechsel der Abrechnungsmethode **innerhalb eines Kalenderjahres** ist für dasselbe Fahrzeug jedoch nicht möglich (R 8.1 Abs. 9 Nr. 3 Satz 1 LStR 2023). Diese restriktive Regelung der Finanzverwaltung ist vom Bundesfinanzhof bestätigt worden (BFH vom 20.3.2014, VI R 35/12, BStBl II 2014 S. 643). Das bedeutet konkret: Wenn Sie am Jahresanfang Ihren Dienstwagen nach der 1-Prozent-Methode lohnversteuern lassen, dürfen Sie für dieses Fahrzeug im laufenden Jahr für die restlichen Monate bis Jahresende nicht zur Nachweismethode wechseln.

Steuerpflichtiger Nutzungsvorteil bereits bei möglicher Privatnutzung

Nach der Rechtsprechung kann ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil selbst dann vorliegen, wenn der Dienstwagen gar nicht privat genutzt wird. Für die Frage, wann ein Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil für die Privatnutzung seines Dienstwagens versteuern muss, gilt Folgendes:

- Ein **steuerpflichtiger** geldwerter Vorteil fällt an, wenn dem Arbeitnehmer die private Nutzung des Dienstwagens arbeitsvertraglich **nicht untersagt** ist. Ohne ein steuerlich wirksames Fahrtenbuch kann der Arbeitnehmer die Vermutung der Privatnutzung nicht widerlegen, auch wenn er privat den Dienstwagen gar nicht nutzt. Das gilt gleichermaßen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (BFH vom 16.10.2020, VI B 13/20, BFH/NV 2021 S. 434). Es genügt also für die Besteuerung, dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Privatnutzung seines Dienstwagens hat (BFH vom 21.3.2013, VI R 49/11, VI R 31/10, VI R 26/10). Dafür bedarf es keiner ausdrücklichen arbeitsvertraglichen Vereinbarung; es genügt auch eine stillschweigende Erlaubnis des Arbeitgebers (FG Berlin-Brandenburg vom 17.12.2013, 11 K 11245/08, EFG 2014 S. 525).

Kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil fällt für volle Monate mit krankheitsbedingter Fahruntüchtigkeit an, wenn gemäß der Dienstwagenvereinbarung mit dem Arbeitgeber der Arbeitnehmer bei nur eingeschränkter Fahrtüchtigkeit zur Nutzung des Dienstwagens nicht befugt ist (FG Düsseldorf vom 24.1.2017, 10 K 1932/16 E, EFG 2017

S. 458). Dem Arbeitnehmer im Urteilsfall war nach einem Hirnschlag vom behandelnden Arzt ein Fahrverbot erteilt worden. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht die BFH-Rechtsprechung vom 21.3.2013 eingeschränkt.

- Hat der Arbeitgeber für den Dienstwagen ein **Privatnutzungsverbot** ausgesprochen, wird **kein steuerpflichtiger** geldwerter Vorteil besteuert. Nicht notwendig ist, dass der Arbeitgeber das Verbot überwacht. Das gilt laut BFH sogar für den Geschäftsführer eines Familienunternehmens (BFH vom 21.3.2013, VI R 42/12, VI R 46/11, BStBl II 2013 S. 918, 1044, sowie BFH vom 18.4.2013, VI R 23/12, BStBl II 2013 S. 920). Das Privatnutzungsverbot muss schriftlich vereinbart worden sein (BFH vom 6.2.2014, VI R 39/13, BStBl II 2014 S. 641). Diese Vereinbarung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Akzeptiert der Arbeitgeber trotzdem stillschweigend die private Fahrzeugnutzung durch den Arbeitnehmer (etwa für Fahrten in den Urlaub oder an Wochenenden), ist der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Methode zu versteuern.

Ein schriftlicher **Verzicht** des Arbeitnehmers auf die Privatnutzung seines Dienstwagens – z. B. wenn die Dienstwagenüberlassung tarifvertraglich geregelt ist, er den Wagen aber für Privatfahrten nicht nutzen will – steht einem Verbot seitens des Arbeitgebers gleich.

Nach der BFH-Rechtsprechung gibt es u. E. noch zwei **Ausnahmetatbestände**, in denen ein Arbeitnehmer, dem kein arbeitsvertragliches Privatnutzungsverbot auferlegt ist und der kein Fahrtenbuch führt, die Besteuerung eines geldwerten Vorteils verhindern kann:

- Der Arbeitnehmer nutzt einen **Werkstattwagen**, also ein Firmenfahrzeug mit nur zwei Sitzen, in dessen hinteren fensterlosen Bereich sich Regale mit Werkzeugen oder Material befinden. Hier wird vom BFH eine mögliche Privatnutzung als realitätsfremd verneint (BFH vom 18.12.2008, VI R 34/07, BStBl II 2009 S. 381).
- Der Arbeitnehmer darf den Dienstwagen nur mit nach Hause nehmen, wenn er in der Nacht, an Feiertagen oder an Wochenenden **Rufbereitschaft** hat und mit seinem Wagen dann zu Kunden fahren muss (Niedersächsisches FG vom 24.8.2007, 1 K 11553/04). Es liegt auch keine private Nutzung eines Feuerwehrfahrzeugs durch den Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr vor, wenn dieser verpflichtet ist, das

Fahrzeug ständig – auch zu privaten Anlässen – mitzuführen, um zeitnah die Einsatzorte zu erreichen. Denn das liegt im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (BFH vom 19.4.2021, VI R 43/18, DStR 2021 S. 1591).

Was bei einem geleasteten Dienstwagen gilt

Überlässt der Arbeitgeber ein von ihm geleastes Kfz dem Arbeitnehmer aufgrund einer Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft oder als arbeitsvertraglicher Gehaltsbestandteil, ist der geldwerte Vorteil ebenfalls nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln.

Ist der Arbeitnehmer jedoch nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Leasingnehmer, etwa aufgrund eines gesonderten Unterleasingvertrags mit dem Arbeitgeber, entsteht bei ihm ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil nur dann, wenn insbesondere ein öffentlicher Arbeitgeber Sonderkonditionen an den Arbeitgeber weitergibt. Dann erfolgt die Besteuerung nicht nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode, sondern wie bei einem Sachbezug in Höhe der Differenz zwischen den marktüblichen Leasinggebühren und den vom Arbeitnehmer aufgrund des Rabatts zu zahlenden niedrigeren Leasinggebühren (BFH vom 18.12.2014, VI R 75/13, BStBl II 2015 S. 670).

Dienstwagen als Entgelt für Minijob?

Stellt beispielsweise ein Selbständiger seine Partnerin als Minijobberin an und bezahlt sie mit der Zurverfügungstellung eines Betriebs-Pkw als „Dienstwagen“, schaut das Finanzamt ganz genau hin. Hält der Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich nicht stand, wird der Betriebsausgabenabzug für den Arbeitslohn der Minijobberin nicht anerkannt (BFH vom 21.12.2017, III B 27/17, BFH/NV 2018 S. 432). Im entschiedenen Fall lag nur eine geringe betriebliche Nutzung des Pkw durch die Lebensgefährtin vor, sodass eine für den Arbeitgeber unkalkulierbare umfangreiche Privatnutzung anzunehmen war. Solche Konditionen bei der Überlassung eines Pkw seien bei Verträgen zwischen fremden Dritten unüblich, so der BFH. Wegen Nichtanerkennung des Arbeitsvertrages ist auch kein privater Nutzungsvorteil zu versteuern.

In einem anderen vergleichbaren Fall wurde die Vertragsgestaltung jedoch anerkannt. Der Unterschied war, dass es sich erstens um eine ehemalige und nicht um die aktuelle Lebensgefährtin handelte und zweitens der Dienstwagen von ihr in erheblichem Umfang betrieblich (also für den

Betrieb ihres Ex-Freundes) genutzt wurde, sodass eine unüblich hohe private Nutzung auszuschließen war (Niedersächsisches FG vom 16.11.2016, 9 K 316/15, EFG 2017 S. 482).

Pauschale Ermittlung des Nutzungswertes durch die 1 %-Regelung

Bei der 1 %-Regelung müssen weder die Privatfahrten noch die Gesamtkosten des Pkw nachgewiesen werden. Das ist wegen des Verzichts auf die Führung eines Fahrtenbuchs ein Vorteil gegenüber der Nachweismethode.

Tipp

Die 1 %-Methode führt bei umfangreicher privater Nutzung des Dienstwagens in der Regel zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis als die Nachweismethode.

Ermittlung des steuerpflichtigen Nutzungswertes

Der Wert der privaten Nutzung des Dienstwagens wird wie folgt ermittelt:

nutzungsunabhängiger Anteil

+ Zuschlag für die Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten
zwischen Wohnung und

erster Tätigkeitsstätte

+ Zuschlag für Fahrten im Rahmen einer
doppelten Haushaltsführung

= Zwischensumme, maximal die tatsächlichen
Gesamtkosten des Fahrzeugs

./. bestimmte Zuzahlungen des Arbeitnehmers

= steuer- und sozialversicherungspflichtiger Nutzungswert

Übersteigt der Nutzungswert ohne Berücksichtigung der Zuzahlungen des Arbeitnehmers die für das genutzte Fahrzeug tatsächlich entstandenen Kosten, sind die **tatsächlichen Kosten** anzusetzen.

Ermittlung des nutzungsunabhängigen Anteils

Für Privatfahrten ist bei der 1 %-Methode unabhängig vom Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung ein Pauschalbetrag zu versteuern.

Privatanteil =
monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises
(inklusive Mehrwertsteuer), somit 12 % im Jahr

Beispiel:

Beträgt der Listenpreis 20.000 €, sind monatlich 1 % von 20.000 €, also 200 € bzw. 2.400 € jährlich der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Erhalten Sie mitten im Monat einen **neuen Dienstwagen**, wird der monatliche private Nutzungswert für denjenigen Wagen berechnet, den Sie zeitlich in diesem Monat länger zur Verfügung hatten.

Können mehrere Arbeitnehmer für ihre Privatfahrten einen Dienstwagen aus einem **Fahrzeugpool** ihres Arbeitgebers entnehmen, wird die Summe der nach der 1 %-Regelung errechneten Nutzungswerte aller Fahrzeuge durch die Anzahl der Fahrzeugnutzer geteilt. Der sich ergebende Betrag ist der von jedem Nutzungsberechtigten zu versteuernde Nutzungswert.

Kann der Arbeitnehmer **mehrere Dienstwagen** nutzen, ist nach der BFH-Rechtsprechung der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1 %-Regelung zu versteuern (BFH-Beschluss vom 24.5.2019, VI B 101/18, BFH/NV 2019 S. 1072; BFH v. 13.6.2013, VI R 17/12, BStBl II 2014 S. 340). Die Finanzverwaltung ist hier großzügiger und wendet die 1 %-Regelung nur für die Privatfahrten mit dem überwiegend genutzten Dienstwagen an, wenn die Nutzung der Fahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist (BMF-Schreiben v. 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Tz. 25).

Der Bruttolistenpreis

Als Bruttolistenpreis gilt die unverbindliche inländische Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Erstzulassung (auch bei Gebrauchtfahrzeugen). Der Listenpreis wird auf volle 100 € abgerundet.

Der Listenpreis umfasst neben der Umsatzsteuer auch die Kosten für im Zeitpunkt der Erstzulassung werksseitig eingebaute Sonderausstattungen,

z. B. ABS, Klimaanlage, Diebstahlsicherungssystem und fest eingebaute Navigationsgeräte. Dagegen darf das Finanzamt die Bemessungsgrundlage für den privaten Nutzungsanteil nicht um nachträglich eingebaute zusätzliche Ausstattungen erhöhen (BFH vom 13.10.2010, VI R 12/09, BStBl II 2011 S. 361: nachträglicher Einbau einer Flüssiggasanlage in den Firmenwagen).

Nicht zum Listenpreis gehören Überführungskosten und Ausgaben für die Zulassung, Kosten für ein Autotelefon, ADAC-Mitgliedschaftskosten sowie Aufwendungen für einen weiteren Satz Reifen einschließlich Felgen. Nicht berücksichtigt werden auch Ausstattungen, die typischerweise nur betrieblich genutzt werden können, z. B. ein zweiter Pedalsatz für ein Fahrschulfahrzeug.

Besonderheiten beim Bruttolistenpreis

Den inländischen Listenpreis setzt das Finanzamt auch an,

- wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten niedriger sind, z. B. bei einem Gebrauchtwagen, bei einem Händlerrabatt oder bei einem Kauf im Ausland,
- bei einem Leasingfahrzeug,
- bei Geländewagen und Campingfahrzeugen,
- wenn der Arbeitnehmer einen Teil des Kaufpreises selbst bezahlt oder
- der Arbeitnehmer Betriebskosten selbst trägt.

Sie müssen die Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung bei Nutzung eines **importierten** ausländischen Kraftfahrzeugs ohne inländischen Bruttolistenpreis anhand der typischen Bruttoabgabepreise schätzen, die Autohändler, welche das betreffende Fahrzeug selbst importieren, ihren Endkunden berechnen. Der ausländische Bruttolistenpreis darf nicht angesetzt werden (BFH vom 9.11.2017, III R 20/16, BStBl II 2018 S. 278).

Leider dürfen Sie bei der privaten Kfz-Nutzung anstelle des meist viel zu hohen Bruttolistenpreises nicht den wegen **Rabatten** oder bei **Gebrauchtwagen** oft niedrigeren tatsächlichen Endpreis ansetzen (BFH vom 13.12.2012, VI R 51/11, BStBl II 2013 S. 385). Ein Händlerrabatt darf auch nicht von den Kosten der werksseitig eingebauten Sonderausstattungen abgezogen werden (Hessisches FG vom 2.11.2016, 4 K 90/16).

Der für die Besteuerung maßgebliche Bruttolistenpreis ist bei Gebrauchten schwer zu ermitteln. Auf Nummer Sicher gehen Sie hier, wenn Sie sich der Ermittlungsmethode der Finanzverwaltung bedienen:

| | |
|-----------|--|
| Schritt 1 | Rufen Sie im Internet das Portal https://www.autoscout24.de/auto/ auf. |
| Schritt 2 | Wählen Sie die Automarke. |
| Schritt 3 | Damit Sie auch ein älteres Modell finden, klicken Sie auf „alle Modelle“. |
| Schritt 4 | Haben Sie Ihr Modell gefunden, klicken Sie auf die passende Ausführung. |
| Schritt 5 | Falls noch keine Neupreise angezeigt werden, klicken Sie auf „technische Daten“. |
| Schritt 6 | Verfügte der Pkw bei der Erstzulassung schon über eine Sonderausstattung, müssen Sie deren Wert dem Neupreis hinzurechnen. |

Überlässt ein Arbeitgeber im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2030 ein **Elektrofahrzeug** oder ein extern aufladbares **Hybridelektrofahrzeug**, das die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt, erstmals an Arbeitnehmer zur privaten Mitbenutzung, wird bei der Berechnung des Privatanteils der Listenpreis nur zur Hälfte bzw. zu einem Viertel angesetzt (siehe Kapitel "Pauschale Ermittlung des Nutzungswerts bei Elektro-Dienstwagen"). Das gilt auch für Elektrofahräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge gelten, also eine Geschwindigkeit von über 25 km/h erreichen können (siehe Kapitel "Fahräder, E-Bikes und Pedelecs als Dienstäder").

Wurde das betreffende E-Fahrzeug bereits **vor 2019** von (irgendeinem) Arbeitnehmer als Dienstwagen genutzt, wird seit 2013 bei der 1 %-Methode der Bruttolistenpreis, wenn er die Kosten des Batteriesystems beinhaltet, um einen pauschalen Betrag vermindert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Dieser beläuft sich

- für **bis Ende 2013 angeschaffte** Elektro-Kfz (auch bei Anschaffung vor 2013) auf 500 € pro Kilowattstunde Speicherkapazität der Batterie, maximal 10.000 €.
- Für **in den Folgejahren angeschaffte** Fahrzeuge verringert sich der Minderungsbetrag um jährlich 50 € pro kWh und der Maximalbetrag um jährlich 500 €. Der Minderungsbetrag für den Bruttolistenpreis beträgt damit bei Anschaffung bis 31.12.2014 nur noch 450 € (maximal 9.500 €) usw. Wird der private Nutzungsanteil mit einem Fahrtenbuch ermittelt, sind die Gesamtkosten und damit die Abschreibung entsprechend zu verringern.

Die Abrundung des Listenpreises auf volle hundert Euro erfolgt erst nach Abzug des Abschlags für die Kosten des Batteriesystems (BMF-Schreiben vom 5.6.2014, BStBl I 2014 S. 835; ergänzt durch BMF-Schreiben vom 24.1.2018, BStBl I 2018 S. 272).

Der geldwerte Vorteil für das zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte kostenlose oder verbilligte **elektrische Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder Hybridfahrzeugs oder als Kraftfahrzeug geltenden Elektrofahrrads des Arbeitnehmers an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ist vom 1.1.2017 bis 31.12.2030 steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG). Das Aufladen von nicht als Kraftfahrzeuge geltenden Elektrofahrrädern (Geschwindigkeit bis 25 km/h) zählt die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen zeitlich unbefristet nicht als Arbeitslohn.

Übereignet der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt **eine Ladevorrichtung** oder gewährt einen Zuschuss dafür, kann er seine eigenen Aufwendungen für den Erwerb der übereigneten Vorrichtung pauschal mit 25 % versteuern. Dann ist der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer steuerfrei. Bei einer nur zeitweise an Arbeitnehmer überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung ist der Ladestrom allerdings nicht steuerfrei (BMF-Schreiben vom 29.9.2020, BStBl I 2020 S. 972, Tz. 19).

Weitere Informationen zu E-Autos und E-Bikes finden Sie in den Kapiteln "Pauschale Ermittlung des Nutzungswerts bei Elektro-Dienstwagen", "Besteuerung von Privatfahrten eines Unternehmers", "Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs als Diensträder".

Vom Arbeitnehmer selbst bezahlte Dienstwagenkosten

Von Ihnen selbst bezahlte Kfz-Kosten, die zu den Gesamtkosten des Kfz gehören (z. B. **Benzinkosten**), können Sie bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Methode abziehen (BFH vom 30.11.2016, VI R 2/15, BStBl II 2017 S. 1014). Sie müssen aber Ihren eigenen Aufwand für den Dienstwagen im Einzelnen darlegen und nachweisen. Bewahren Sie daher alle Belege wie etwa Tankquittungen auf. Ein Abzug des den geldwerten Vorteil übersteigenden Kostenbetrages als negativer Arbeitslohn oder als Werbungskosten ist nach dem Urteil nicht möglich.

Voraussetzung für den Abzug der Kosten vom Nutzungswert ist, dass Ihre Kostenübernahme arbeits- oder dienstvertraglich vereinbart ist (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 53).

Tragen Sie bei einem Elektrofahrzeug die **Kosten für den Ladestrom** selbst, erkennt das Finanzamt für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 zur Anrechnung auf den Nutzungswert bzw. für den Ersatz durch den Arbeitgeber (§ 3 Nr. 50 EStG) bestimmte monatliche Pauschalen an (BMF-Schreiben vom 29.9.2020, BStBl I 2020 S. 972, Rz. 23-26):

- bei zusätzlicher **Lademöglichkeit beim Arbeitgeber oder von ihm kostenlos bzw. verbilligt übergebener Stromtankkarte**: für Elektrofahrzeuge 30 € monatlich, für Hybridelektrofahrzeuge 15 € monatlich.
- **ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber oder ohne Stromtankkarte**: für Elektrofahrzeuge 70 € monatlich, für Hybridelektrofahrzeuge 35 € monatlich.

Übersteigen Ihre in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den von Ihrer privaten Wallbox bezogenen Ladestrom die maßgebende Pauschale, kann Ihr Arbeitgeber Ihnen anstelle der Pauschale auch die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz erstatten. Dies gilt entsprechend für die Anrechnung Ihrer selbst getragenen Kosten für den Ladestrom auf den Nutzungswert. Dazu müssen Sie monatlich die bezogenen Kilowattstunden notieren und den Preis dafür ausrechnen.

Wird ein Dienstwagen in Ihrer eigenen oder angemieteten **Garage** untergestellt und trägt der Arbeitgeber hierfür die Kosten, so ist bei der 1 %-Regelung kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für die Garage anzusetzen (H 8.1 (9-10) LStH 2023; BFH vom 7.6.2002, VI R 145/99, BStBl II 2002 S. 829). Tragen Sie die Garagenkosten, ist eine Kürzung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils für die Privatnutzung Ihres Dienstwagens um die Kosten Ihrer Garage (anteilige Miete oder AfA), in die Sie Ihren Dienstwagen freiwillig zu Hause über Nacht unterstellen, nicht zulässig, wenn das Parken in der Garage keine arbeitsvertragliche Bedingung für die Überlassung des Dienstwagens ist (BFH vom 4.7.2023, VIII R 29/20, DStR 2023 S. 1928).

Hinweis

Ein vom Arbeitgeber an Sie gezahltes Garagengeld für Ihre eigene Garage ist eine Einnahme aus Vermietung und Verpachtung, von der Sie die Kosten der Garage als Werbungskosten abziehen können (Eintrag in der Anlage V in die Zeilen 26, 33 ff.). Müssen Sie eine Garage anmieten, weil Sie keine eigene haben, und erhalten Sie die Mietkosten vom Arbeitgeber ersetzt, handelt es sich um für Sie steuerfreien Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG).

Vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsvergütung

Müssen Sie an Ihren Arbeitgeber eine Vergütung für die Nutzung des Dienstwagens zahlen, das heißt eine feste **Monatspauschale** oder eine nutzungsabhängige **Kilometerpauschale** bzw. die Übernahme von **Leasingraten** oder ein Zuschuss zu Leasingsonderkosten, können Sie diese Vergütung vom steuerpflichtigen Nutzungswert abziehen (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 1 LStR 2023). Übersteigen jedoch ausnahmsweise Ihre Zuzahlungen den Nutzungswert, dürfen Sie den Überhang leider nicht als Werbungskosten oder negativen Arbeitslohn ansetzen (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 56; BFH-Beschluss vom 15.1.2018, VI B 77/17, BFH/NV 2018 S. 521).

Vom Arbeitnehmer bezuschusste Anschaffungskosten

Haben Sie sich an den Anschaffungskosten Ihres Dienstwagens beteiligt, müssen Sie den steuerpflichtigen Nutzungswert um Ihren Einmalzuschuss im Zahlungsjahr **vermindern** (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 LStR 2021). Ist Ihr Zuschuss höher als der Nutzungswert, wird der Überhang vom Nutzungswert desselben Fahrzeugs in den folgenden Jahren abgezogen (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 65). Das gilt auch für die Einmalübernahme von Leasingsonderzahlungen.

Sie können Ihre einmalige Zuzahlung stattdessen gleichmäßig über die Nutzungsdauer Ihres Dienstwagens **verteilen**, wenn dies arbeitsvertraglich so vereinbart ist (s. obiges BMF-Schreiben, Rz. 66; BFH vom 16.12.2020, VI R 19/18, BStBl II 2021 S. 761). Damit lässt sich das Gehalt als Teilzeitarbeitnehmer unter die Verdienstgrenze für einen Minijob senken.

Nutzung des Dienstwagens für andere Einkünfte

Mit der Besteuerung nach der Pauschalmethode sind grundsätzlich alle Privatfahrten mit dem Firmenwagen abgegolten, auch solche im Zusammenhang mit **anderen Einkünften** (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 8 LStR 2023). Das Finanzamt darf also nicht noch einen zusätzlichen Nutzungswert versteuern, wenn Sie mit dem Firmenauto etwa zu der von Ihnen vermieteten Eigentumswohnung fahren. Nicht abgegolten sind jedoch Reiseebenkosten, wie Park- und Mautgebühren, sowie Unfallkosten. Falls der Arbeitgeber solche Aufwendungen erstattet, muss dies zusätzlich versteuert werden.

Bei der Nutzung des Dienstwagens für eine **selbständige Nebentätigkeit** kann der nach der 1 %-Regelung versteuerte Nutzungswert nicht anteilig als fiktive Betriebsausgabe abgesetzt werden (BFH vom 16.7.2015, III R 33/14, BStBl II 2016 S. 44). Etwas anderes kann nach Meinung des BFH aber bei Führen eines Fahrtenbuchs gelten.

Zusätzlicher Nutzungsanteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Können Sie das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte (Arbeitsplatz beim Arbeitgeber) nutzen, so müssen Sie einen weiteren Nutzungsanteil versteuern. Das gilt auch dann, wenn wegen eines Verbots der Dienstwagennutzung für Privatfahrten die 1 %-Regelung nicht angewendet wird.

Privatanteil =
monatlich 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer

Das gilt auch für Fahrten von der Wohnung zu einem vom Arbeitgeber bestimmten Sammelpunkt sowie zum nächstgelegenen Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsgebiets (festgelegte Fläche für die Arbeitsleistung, zum Beispiel ein Zustellbezirk), da diese Fahrten ebenfalls nur mit der Entfernungspauschale absetzbar sind.

Bei der Berechnung des Privatanteils ist die **kürzeste benutzbare Straßenverbindung** maßgebend.

Der Zuschlag von monatlich 0,03 % für die Fahrten mit dem Dienstwagen zur ersten Tätigkeitsstätte ist der Höhe nach nicht auf die im Gegenzug als Werbungskosten absetzbare Entfernungspauschale beschränkt (FG Köln vom 28.1.2015, 12 K 178/12, EFG 2015 S. 1532, Nichtzulassungsbeschwerde vom BFH zurückgewiesen).

Eine **erste Tätigkeitsstätte** ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Kunden des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer dienst- oder arbeitsvertraglich dauerhaft zugeordnet ist. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte unbefristet („bis auf weiteres“) oder für die Dauer seines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder von vornherein länger als 48 Monate arbeiten soll (§ 9 Abs. 4 EStG). Der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit spielt keine Rolle.

Auf der anderen Seite können jedoch für den täglichen Weg zur Arbeit auch **Werbungskosten abgesetzt** werden, und zwar in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 € pro Kilometer einfache Entfernung bzw. 0,38 € ab dem 21. Kilometer). Bei einer bestimmten Behinderung (GdB ab 70 oder GdB von 50 plus Merkzeichen G bzw. aG) sind die Fahrten stattdessen mit der Reisekostenpauschale von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (also für die tägliche Hin- und Rückfahrt) oder den tatsächlichen Fahrtkosten abziehbar.

Es ist die **kürzeste Straßenentfernung** anzusetzen. Beim Werbungskostenabzug – nicht aber bei der Ermittlung des Nutzungswertes – kann auch eine längere Strecke angesetzt werden, wenn diese verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird.

Beispiel:

Der Listenpreis des Firmenwagens beträgt 25.000 €. Der Arbeitnehmer Fleißig nutzt den Firmenwagen in allen zwölf Monaten zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (230 Arbeitstage). Die kürzeste Entfernung beträgt 20 km.

Herr Fleißig muss versteuern:

- nutzungsunabhängiger Betrag: $1\% \text{ von } 25.000\text{ €} * 12 \text{ Monate} = 3.000\text{ €}$
- Betrag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:
 $0,03\% \text{ von } 25.000\text{ €} * 20\text{ km} * 12 \text{ Monate} = 1.800\text{ €}$
- Insgesamt sind als Arbeitslohn zu versteuern: $3.000\text{ €} + 1.800\text{ €} = 4.800\text{ €}$.

Im Gegenzug darf Herr Fleißig für seinen Weg zur Arbeit Werbungskosten absetzen. Diese betragen $20\text{ km} * 230 \text{ Arbeitstage} * 0,30\text{ € pro Entfernungskilometer} = 1.380\text{ €}$. Unter dem Strich verbleibt somit eine Nettobelastung aus der privaten Nutzung des Dienstwagens von 3.420 € (4.800 € pauschaler Nutzungswert abzüglich 1.380 Werbungskosten).

Fährt ein Arbeitnehmer abwechselnd **von verschiedenen Wohnungen** zu seiner ersten Tätigkeitsstätte, ist die 0,03 %-Regelung für die näher gelegene Wohnung anzuwenden. Für jede Fahrt von der weiter entfernt liegenden Wohnung ist zusätzlich ein Nutzungswert von 0,002 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dieser Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, um den diese Entfernung die Entfernung zur näher gelegenen Wohnung übersteigt, als Arbeitslohn zu versteuern (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 10).

Nutzt ein Arbeitnehmer den Dienstwagen **nur für eine Teilstrecke**, z. B. bei Park-and-Ride, so ist bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Betrags nicht die gesamte Entfernung von der Wohnung zur ersten Arbeitsstätte, sondern nur die tatsächlich mit dem Dienstwagen zurückgelegte Strecke anzusetzen (BFH vom 4.4.2008, VI R 68/05, BStBl II 2008 S. 890). Die Finanzverwaltung verlangt aber, dass der Arbeitgeber den Dienstwagen ausschließlich für die Teilstrecke überlassen hat. Anderenfalls wird der steuerpflichtige Nutzungswert für die gesamte Entfernung angesetzt.

Aus Billigkeitsgründen kann die Begrenzung auch dann anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer durch Vorlage einer auf seinen Namen ausgestellten **Jahres-Bahnfahrkarte** nachweist, dass er das Dienstfahrzeug

nur für eine Teilstrecke genutzt hat (BMF-Schreiben vom 1.4.2011, BStBl I 2011 S. 301).

Ist der Dienstwagen dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verfügbar, so findet die 0,03 %-Regelung auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für solche Fahrten genutzt wurde. Das gilt auch, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nicht arbeitstäglich anfallen, etwa wegen Teilzeitvereinbarung, **Homeoffice**, Dienstreisen, Kurzarbeit oder einem Auslandsaufenthalt. Ein durch Urlaub oder Krankheit bedingter Nutzungsausfall ist im pauschalen Nutzungswert ebenfalls berücksichtigt (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 12).

Bei einer geringfügigen Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, das heißt an **weniger als 15 Tagen im Monat**, können Sie eine Einzelbewertung der Fahrten vornehmen. Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind dann nur mit **0,002 %** des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern.

Die Wahl zwischen dem 0,03 %- und dem 0,002 %-Ansatz darf nur einheitlich für das gesamte Kalenderjahr und für alle genutzten Dienstwagen erfolgen. Zu versteuern ist dann für jeden Tag mit einer Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte (was anhand von Aufzeichnungen nachzuweisen ist) 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer, begrenzt auf 180 Tage im Jahr, aber nicht auf 15 Fahrten im Monat (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 13c).

Sie können von Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er diese Einzelbewertung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, wenn sich arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich nichts anderes ergibt (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 13e). Auch eine **rückwirkende Änderung** des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) ist möglich, und zwar bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber an die Finanzverwaltung. Wird die Wahl zum 0,002 %-Ansatz erst in der Steuererklärung vorgenommen, weil der Lohnsteuerabzug beim 0,03 %-Ansatz zu hoch war, gibt es zwar die zu viel gezahlte Lohnsteuer, nicht aber die zu viel gezahlten Sozialversicherungsbeiträge zurück.

Bei Nutzung **mehrerer Dienstwagen** ist für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte stets der Listenpreis des überwiegend für diese Fahrten genutzten Wagens zugrunde zu legen. Statt der 0,03 %-Regelung kann die Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten gewählt werden, wobei dann der pauschale Nutzungswert entsprechend den Angaben des Arbeitnehmers fahrzeugbezogen ermittelt wird (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Tz. 25).

Keine Einzelbewertung, sondern Versteuerung nach der 1 %-Regelung erfolgt, wenn dem Arbeitnehmer der Dienstwagen **nur gelegentlich** im Kalendermonat **überlassen** wird. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer erst während eines Monats eingestellt wird oder von seiner Arbeit freigestellt wird und ihm damit der Dienstwagen nicht durchgängig zur Verfügung steht (FG Baden-Württemberg vom 24.2.2015, 6 K 2540/14, EFG 2015 S. 896).

Die Finanzverwaltung macht davon zwei Ausnahmen (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 16):

1. Stellt Ihnen Ihr Arbeitgeber den Dienstwagen aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich (von Fall zu Fall) für **nicht mehr als fünf Kalendertage im Kalendermonat** zur Verfügung, etwa nur für eine dreitägige Dienstreise, errechnet sich der private Nutzungswert für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nur mit **0,001 %** des Listenpreises pro Fahrtkilometer. Schreiben Sie sich also den Kilometerstand vor und nach der Fahrt auf.
2. Können Sie den Dienstwagen in einem Monat **überhaupt nicht nutzen**, etwa wegen längerer Erkrankung, und steht der Wagen in dieser Zeit auf dem Firmengelände, muss kein Nutzungswert versteuert werden.

Kein geldwerter Vorteil ist für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu erfassen, wenn Ihnen ein betriebliches Kraftfahrzeug ausschließlich an den Tagen für solche Fahrten überlassen wird, an denen Sie dienstliche Fahrten von Ihrer Wohnung aus antreten oder an der Wohnung beenden müssten, z. B. bei einem Bereitschaftsdienst (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 6).

Hat Ihr Arbeitgeber den vollen privaten Nutzungsanteil ohne die genannten Kürzungsmöglichkeiten der Lohnsteuer unterworfen, müssen Sie in Ihrer **Steuererklärung** in der Anlage N den vom Arbeitgeber bescheinigten Arbeitslohn berichtigen und die Änderung auf einem Zusatzblatt begründen. Fügen Sie Ihrer Steuererklärung auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bei, aus der sich die Höhe des versteuerten pauschalen Nutzungswerts nach der 0,03 %-Regelung ergibt.

Pauschalbesteuerung möglich

Den Nutzungsanteil für Ihre Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann Ihr Arbeitgeber statt als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn auch **mit 15 % pauschal versteuern**. Das ist möglich bis zu dem Betrag für die Entfernungspauschale, der als Werbungskosten abziehbar ist. Bei behinderten Arbeitnehmern, die ihre Fahrten wie eine Dienstreise absetzen dürfen, darf der volle Nutzungswert pauschal versteuert werden.

Die Pauschalversteuerung ist unabhängig davon möglich, ob Sie Ihren privaten Nutzungswert für den Dienstwagen nach der Pauschal- oder der Fahrtenbuchmethode errechnen.

Ihr Arbeitgeber kann der Pauschalbesteuerung vereinfachend monatlich 15 Tage mit Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder die tatsächliche Anzahl der Tage zugrunde legen. Letzteres ist Pflicht, wenn Sie wegen nur geringfügiger Nutzung Ihres Dienstwagens (unter 15 Tagen) eine Einzelbewertung mit 0,002 % des Listenpreises vornehmen (siehe Kapitel "Zusätzlicher Nutzungsanteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte").

Die 15-Tage-Regelung unterstellt, dass bei einer 5-Tage-Woche monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erfolgen. Die Anzahl dieser Fahrten ist ab 1.1.2022 verhältnismäßig zu verringern, wenn der Arbeitnehmer bei einer in die Zukunft gerichteten Prognose an der ersten Tätigkeitsstätte typischerweise an weniger als fünf Arbeitstagen in der Kalenderwoche beruflich tätig werden soll. Das kann z. B. bei Teilzeitmodellen, Homeoffice, Telearbeit oder mobilem Arbeiten der Fall sein (BMF-Schreiben vom 18.11.2021, BStBl I 2021 S. 2315, Rz. 41, 45).

Beispiel:

Bei einer 3-Tage-Woche kann davon ausgegangen werden, dass monatlich an 9 Arbeitstagen Fahrten zur Arbeit erfolgen. Denn $3/5$ von 15 Tagen ergibt 9.

Wenn Ihr Arbeitgeber den Nutzungsanteil pauschal versteuert, ist er nicht in Ihrem Bruttogehalt enthalten, wird aber in der Lohnsteuerbescheinigung in der Zeile 18 „Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“ aufgeführt. Ihre abziehbaren Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeit mindern sich dann um diesen pauschaliert versteuerten Betrag (BMF-Schreiben vom 18.11.2021, BStBl I 2021 S. 2315, Rz. 32, 34, 42).

Übersteigt Ihr Nutzungsanteil den pauschal besteuerten Betrag, ist der darüber liegende Anteil als Arbeitslohn zu versteuern. Das Gleiche gilt, wenn der pauschal versteuerte Betrag über dem Betrag Ihrer absetzbaren Entfernungspauschale liegt.

Tipp

Die pauschale Besteuerung ist meist vorteilhaft, wenn Ihre Werbungskosten unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 € liegen. Zu beachten ist auch, dass der Nutzungswert in Höhe des pauschalierten Anteils für Sie nicht nur steuerfrei, sondern auch sozialversicherungsfrei ist.

Zusätzlicher Nutzungsanteil für Fahrten bei doppelter Haushaltsführung

Nutzen Arbeitnehmer ihren Dienstwagen für Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, gelten folgende Regelungen für die Besteuerung (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 47 f.):

- Für **eine wöchentliche Familienheimfahrt** müssen Sie **keinen** Nutzungswert ansetzen. Sie dürfen dann auch keine Werbungskosten in Ihrer Steuererklärung absetzen, selbst wenn Sie für die Dienstwagennutzung eigene Aufwendungen hatten (Zahlung eines Nutzungsentgelts oder Anteil an den Kfz-Kosten), die sich bei der Ermittlung des Nutzungsanteils nicht mindernd ausgewirkt haben (BFH vom 4.8.2022, VI R 35/20, BStBl II 2022 S. 802).

- Für **jede weitere Heimfahrt** muss pro Fahrt **0,002 %** des Listenpreises pro Entfernungskilometer zwischen Beschäftigungsort und Hauptwohnung versteuert werden.
- Der Nutzungswert für **Fahrten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsplatz** wird wie bei Fahrten zwischen Heimatwohnung und Arbeitsplatz errechnet, also mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat (siehe Kapitel "Zusätzlicher Nutzungsanteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte").

Zusätzlicher geldwerter Vorteil für Unfallkosten

Vom Arbeitgeber übernommene Kosten eines Unfalls des Arbeitnehmers mit dem Dienstwagen führen zu einer zusätzlichen Steuerpflicht. Die Übernahme der Unfallkosten ist also nicht mit der 1 %-Regelung abgegolten.

Allerdings gibt es von der Lohnsteuerpflicht **Ausnahmen** (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 9 LStR 2021). Die Übernahme der Reparaturkosten des Dienstwagens bzw. des Unfallschadens durch den Arbeitgeber führt in folgenden Fällen zu keinem zusätzlich zu versteuernden geldwerten Vorteil:

- Der Arbeitnehmer ist gegenüber seinem Arbeitgeber **nicht schadensersatzpflichtig** (z. B. bei Unfällen infolge höherer Gewalt oder bei von anderen Verkehrsteilnehmern verursachten Unfällen) oder
- der Unfall ereignete sich auf einer **beruflichen Fahrt** des Arbeitnehmers (Auswärtstätigkeit oder Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte), ohne dass eine Trunkenheitsfahrt vorlag, oder
- nach Erstattung durch einen Dritten (z. B. eigene Kaskoversicherung) unabhängig vom Erstattungszeitpunkt trägt der Arbeitgeber Unfallkosten von **nicht mehr als 1.000 €** zzgl. Umsatzsteuer je Schaden (Bagatellgrenze). Das gilt auch bei Unfällen auf Privatfahrten des Arbeitnehmers.

Beispiel:

Beträgt der Schaden am Dienstwagen 5.000 €, die Selbstbeteiligung des Arbeitgebers in seiner Kaskoversicherung 1.000 € und verzichtet er auf Kostenersatz durch den Arbeitnehmer, liegt wegen der Bagatellgrenze kein zusätzlicher geldwerter Vorteil vor.

Hat der Arbeitgeber **keine Kaskoversicherung** abgeschlossen (z. B. im öffentlichen Dienst), wird der Vereinfachung wegen unterstellt, dass eine Versicherung mit einem Selbstbehalt von 1.000 € besteht. Davon ausgenommen sind Unfälle, für die es bei bestehender Versicherung zu keiner Erstattung gekommen wäre (u.a. Alkohol-Fahrten).

In allen anderen Fällen als den oben genannten ist für die Übernahme der Unfallkosten durch den Arbeitgeber ein **geldwerter Vorteil** beim Arbeitnehmer zu versteuern – und zwar zusätzlich zu dem mit der pauschalen 1 %-Methode ermittelten Nutzungsanteil für die Privatfahrten mit dem Dienstwagen. Das gilt für folgende Fälle:

- Der Arbeitnehmer ist gegenüber seinem Arbeitgeber wegen der Unfallkosten zivilrechtlich **schadensersatzpflichtig** (z. B. bei Unfällen auf Privatfahrten oder bei beruflichen Fahrten unter Alkoholeinfluss), der Arbeitgeber verzichtet aber – z. B. aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung – auf die Geltendmachung des Schadensersatzes. In Höhe des Verzichts liegt dann ein gesonderter geldwerter Vorteil vor, sofern die Bagatellgrenze von 1.000 € überschritten ist.
- Erstattungen durch Dritte (z. B. eine Versicherung) decken die Unfallkosten nicht vollständig ab. Der geldwerte Vorteil ist dann in Höhe des vereinbarten **Selbstbehalts** anzusetzen, sofern die Bagatellgrenze von 1.000 € überschritten ist.

Beispiel:

Die Selbstbeteiligung des Arbeitgebers in der Kaskoversicherung beträgt 1.000 €. Hat der Arbeitnehmer alkoholisiert mit seinem Dienstwagen einen Unfall auf einer beruflichen Fahrt mit einem Schaden von 5.000 € verursacht, zahlt die Kaskoversicherung nicht. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Übernahme der Kosten von 5.000 € durch den Arbeitnehmer, sind auf diesen geldwerten Vorteil zusätzlich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zulasten des Arbeitnehmers abzuführen.

Kostendeckelung

Liegt der steuerpflichtige Nutzungswert bei der Pauschalmethode über den Gesamtkosten des Pkw, wird er auf die Gesamtkosten begrenzt (Kostendeckelung). Das ist vor allem bei Gebrauchtwagen mit niedrigen Kosten der Fall. Die Kostendeckelung unterstellt damit eine Privatnutzung von 100 %! Dann empfiehlt sich das Führen eines Fahrtenbuchs (Nachweismethode).

Bei Elektrofahrzeugen wird die in den Gesamtkosten enthaltene Abschreibung bei der Kostendeckelung nur zur Hälfte bzw. einem Viertel berücksichtigt (BMF-Schreiben vom 5.11.2021, BStBl. 2021 I S. 2205, Rz. 13f.).

Tatsächliche Ermittlung des Nutzungswerts mit Fahrtenbuch

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Nutzungswertes anhand Ihrer **tatsächlich durchgeführten Privatfahrten** (Nachweis- oder Fahrtenbuchmethode) ist genauer, aber auch aufwendiger als die Ermittlung per pauschaler 1 %-Regelung.

Die Voraussetzungen für die Nachweismethode sind folgende:

- Die Gesamtkosten für das Fahrzeug müssen ermittelt werden und
- alle Fahrten müssen in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden.

Die **Gesamtkosten** müssen Sie durch Belege nachweisen, weshalb Sie als Arbeitnehmer eine Kostenbescheinigung Ihres Arbeitgebers benötigen. Ferner müssen Sie in einem ordnungsgemäßen **Fahrtenbuch** neben Ihren dienstlichen Fahrten auch Ihre Privatfahrten, zu denen auch die Fahrten zu Ihrer ersten Tätigkeitsstätte zählen, aufzeichnen (siehe Kapitel "Fahrtenbuch").

In vielen Fällen kann sich der zusätzliche Aufwand jedoch lohnen, denn die Nachweismethode ist insbesondere in den folgenden Fällen **günstiger**:

- bei einem hohen Listenpreis des Fahrzeugs,
- bei einem niedrigen privaten Nutzungsanteil,
- bei niedrigeren Gesamtkosten des Fahrzeugs, z. B. wenn Betriebskosten vom Arbeitnehmer selbst getragen werden oder das Firmenfahrzeug bereits abgeschrieben ist,
- wenn der Listenpreis die Anschaffungskosten deutlich übersteigt, z. B. bei einem Gebrauchtwagen.

Wie der Nutzungswert berechnet wird

Der private Nutzungswert wird bei der Nachweismethode wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} & (\text{privat gefahrene Kilometer} / \text{gesamte gefahrene Kilometer}) \\ & * \text{Gesamtkosten des Dienstwagens} \\ & ./ . \text{ bestimmte Zuzahlungen des Arbeitnehmers} \\ \hline & = \text{steuer- und sozialversicherungspflichtiger Nutzungswert} \end{aligned}$$

Was zu den Gesamtkosten zählt

Gesamtkosten sind alle Kosten, die **vom Arbeitgeber** für den Dienstwagen **aufgewendet** wurden. Zu den Gesamtkosten gehören aber nur solche Kosten, die dazu bestimmt sind, unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Dienstwagens zu dienen und die im Zusammenhang mit seiner Nutzung typischerweise entstehen (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 9 LStR 2023). Nicht dazu zählen daher z. B. Beiträge für einen auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellten Schutzbrief, Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren sowie Unfallkosten über 1.000 €.

Nach früherer Auffassung der Finanzverwaltung gehörten **vom Arbeitnehmer übernommene Aufwendungen** nicht zu den Gesamtkosten (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 8 LStR 2021). Diese Einschränkung ist in den neuen Lohnsteuerrichtlinien 2023 nicht mehr zu finden. Auch für den Bundesfinanzhof zählen die vom Arbeitnehmer getragenen Kfz-Kosten dazu, was zu einem höheren Nutzungswert führt. Auf der anderen Seite können die Ausgaben dann als Werbungskosten abgezogen werden (BFH vom 18.10.2007, VI R 57/06, BStBl II 2009 S. 199; ebenso BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 59).

Tipp

Wählen Sie den für Sie günstigeren Ansatz. Der Verzicht auf die Hinzurechnung zu den Gesamtkosten dürfte für Sie günstiger sein, wenn Ihre Ausgaben unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag liegen und daher nicht alle Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden. Außerdem müssen Sie auf den Nutzungswert Sozialabgaben bezahlen.

Zu den **Gesamtkosten** zählen insbesondere:

- Die **Abschreibung** (Absetzung für Abnutzung, abgekürzt AfA), die vom Bruttolistenpreis berechnet wird. Bei einem Neuwagen beträgt die Abschreibungsdauer 8 Jahre, somit beträgt der AfA-Satz 12,5 % der Anschaffungskosten pro Jahr (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 34). Bei einer hohen jährlichen Fahrleistung von mindestens 40.000 km können Sie gegebenenfalls eine kürzere Nutzungsdauer ansetzen, bei einem Gebrauchtwagen also die geschätzte Restnutzungsdauer.

Den Ansatz einer außergewöhnlichen technischen Abnutzung für VW-Dieselfahrzeuge wegen des Abgaskandals hat das Bundesfinanzministerium abgelehnt, da VW alle betroffenen Fahrzeuge per Software-Update nachgebessert habe.

- Bei einem Leasingfahrzeug die **Leasingraten**. Eine Leasingsonderzahlung des Arbeitgebers, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr geleistet wurde, ist dagegen auf die Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen (BFH vom 17.5.2022, VIII R 26/20, BStBl II 2022 S. 829).
- Bei einem **Elektrofahrzeug** oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeug werden bei der Berechnung der Abschreibung die Anschaffungskosten pauschal um ggf. darin enthaltene Kosten für das Batteriesystem gekürzt (siehe Kapitel "Ermittlung des nutzungsunabhängigen Anteils"). Stattdessen halbieren bzw. vierteln sich die anzusetzenden Anschaffungskosten und damit die Abschreibung bzw. die Leasingkosten für die Dauer der Nutzung, wenn ein begünstigtes E-Fahrzeug im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2030 erstmals an Arbeitnehmer zur privaten Mitbenutzung überlassen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG). Weitere Informationen finden Sie in Kapitel "Pauschale Ermittlung des Nutzungswertes bei Elektro-Dienstwagen".
- Die **Betriebskosten** inkl. Umsatzsteuer, z. B. Ausgaben für Benzin, Wagenpflege, Reparaturen, Inspektionen, sowie umsatzsteuerfreie Kosten wie z. B. Kfz-Steuer, Versicherungen, Schuldzinsen. Kosten für eine Ladevorrichtung des Arbeitgebers für Elektro-Dienstwagen, die der Arbeitnehmer umsonst oder verbilligt nutzt, sowie vom Arbeitgeber nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei gestellter Ladestrom bleiben bei der Ermittlung der Gesamtkosten unberücksichtigt. Benzinkosten dürfen nicht geschätzt werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen

an einer Zapfsäule in der Firma tankt, diese aber weder die Menge noch den Preis anzeigt (BFH vom 15.12.2022, VI R 44/20, BStBl II 2023 S. 442).

- Vom Arbeitgeber übernommene **Unfallkosten** bis 1.000 € zzgl. Umsatzsteuer je Schadensfall als Reparaturkosten (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 12 LStR 2023). Die Ausführungen im Kapitel "Zusätzlicher geldwerter Vorteil für Unfallkosten" gelten hier entsprechend.
- Kosten für eine vom Arbeitgeber bezahlte **Garage**, in der der Dienstwagen geparkt wird.
- **Finanzierungskosten** (Schuldzinsen) für die Anschaffung des Dienstwagens.

Nutzungsentgelt des Arbeitnehmers

Ein vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die private Nutzung des Dienstwagens gezahltes Nutzungsentgelt **mindert den steuerpflichtigen privaten Nutzungswert** (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 1 LStR 2023). Dafür ist es egal, ob dieser nach der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird. Trägt der Arbeitgeber die Betriebskosten des Dienstwagens, kann er dafür ein höheres Nutzungsentgelt verlangen, das wiederum den Nutzungswert mindert.

Das **Nutzungsentgelt** muss arbeitsvertraglich oder auf einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Grundlage vereinbart sein und kann

- ein nutzungsunabhängiger Betrag (z. B. eine Monatspauschale),
- ein von den gefahrenen Kilometern abhängiger Betrag (z. B. eine Kilometerpauschale) oder
- die Übernahme der Leasingraten

sein (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 53).

Die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Fahrzeugkosten (z. B. Benzinkosten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer ist kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Nutzungsentgelt.

Die Finanzverwaltung stellt im oben genannten Schreiben erhöhte Anforderungen an ein abziehbares Nutzungsentgelt. Ein entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Dienstwagens bemessenes Entgelt liegt **nicht** vor, wenn

- der Arbeitnehmer lediglich zunächst pauschale Abschlagszahlungen für die Privatnutzung leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten abgerechnet werden;
- der Arbeitgeber zunächst einzelne Fahrzeugkosten übernimmt und diese später dem Arbeitnehmer weiterbelastet.

Dagegen ist es gleichgültig, wie der Arbeitgeber ein pauschales Nutzungsentgelt kalkuliert.

Beispiel 1:

In der arbeitsvertraglichen Vereinbarung über die Dienstwagennutzung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,20 € je privat gefahrenen Kilometer mit dem Dienstwagen zu zahlen hat. Es handelt sich um ein pauschales Nutzungsentgelt, das vom steuerpflichtigen Nutzungswert abgezogen werden darf.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer kann den Dienstwagen mittels einer Tankkarte des Arbeitgebers betanken. In der arbeitsvertraglichen Vereinbarung über die Dienstwagennutzung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Entgelt in Höhe der privat veranlassten Benzinkosten zu zahlen hat. Der Arbeitgeber ermittelt den Betrag für das vom Arbeitnehmer anlässlich privater Fahrten verbrauchte Benzin und behält ihn vom Gehalt des Folgemonats ein. Die nachträgliche Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer ist kein Nutzungsentgelt. Aus den übernommenen Benzinkosten wird nicht dadurch ein Nutzungsentgelt, dass der Arbeitnehmer zunächst auf Kosten des Arbeitgebers tanken kann und erst anschließend die Treibstoffkosten ersetzen muss.

Beispiel 3:

Laut arbeitsvertraglicher Vereinbarung über die Dienstwagennutzung muss der Arbeitnehmer ein Entgelt zahlen, das sich aus einer Monatspauschale in Höhe von 200 € und privat veranlassten Benzinkosten zusammensetzt. Es handelt sich in Höhe der Monatspauschale um ein abziehbares Nutzungsentgelt.

Beispiel 4:

Leasinggebühren, Benzin- sowie Reparaturkosten, Kfz-Steuer und Versicherung für einen vom Arbeitnehmer genutzten Dienstwagen betragen im Jahr 10.000 €. Er leistet 2.000 € Zuzahlungen. Die Gesamtfahrleistung beträgt 20.000 km. Davon legt der Arbeitnehmer 5.000 km für Fahrten zwischen Wohnung und Firma zurück, privat fährt er 7.000 km. Bei der Fahrtenbuchmethode ist wie folgt zu rechnen (vgl. FG Münster vom 28.3.2012, 11 K 2817/11, EFG 2012 S. 1245):

| | | |
|-----|--|----------------------------------|
| | Ermittlung der Kfz-Kosten je km | 0,50 €/km (= 10.000 €/20.000 km) |
| | Kosten der Fahrten Wohnung – Firma | 2.500 € (= 5.000 km x 0,50 €/km) |
| + | Kosten für Privatfahrten | 3.500 € (= 7.000 km x 0,50 €/km) |
| ./. | Zuzahlung | 2.000 € |
| = | steuerpflichtiger geldwerter Vorteil | 4.000 € |

Zahlen Sie für Ihren auch zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagen einen **Zuschuss zu den Anschaffungskosten**, so mindert dieser im Jahr seiner Zahlung Ihren steuerpflichtigen privaten Nutzungswert. Übersteigt der Zuschuss den Nutzungswert, kann der übersteigende Betrag von den Nutzungswerten der Folgejahre abgezogen werden (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 2 und 3 LStR 2023). Der Nutzungswert wird jedoch nicht gekürzt, wenn der Arbeitgeber bereits bei der Ermittlung der Gesamtkosten des Fahrzeugs die Anschaffungskosten um Ihren Zuschuss gemindert hat.

Ist das von Ihnen zu zahlende **Nutzungsentgelt** für den Dienstwagen höher als der Nutzungswert, lässt die Finanzverwaltung den Ansatz der den Nutzungswert übersteigenden Zuzahlung weder als negativer Arbeitslohn noch als Werbungskosten zu (zuletzt BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 56). Der Bundesfinanzhof hat dies in zwei Urteilen leider so bestätigt (BFH vom 30.11.2016, VI R 49/14, VI R 24/14).

Bei arbeitsvertraglicher Vereinbarung einer **Gehaltsumwandlung** ist der Gehaltsverzicht kein Nutzungsentgelt und daher auch nicht auf den Nutzungswert anzurechnen (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 55). Daher errechnet sich der steuerpflichtige Arbeitslohn wie folgt:

| | |
|-----|---|
| | monatliches Bruttogehalt |
| ./. | monatliche Leasingrate inkl. Service-Pauschale für laufende Fahrzeugkosten |
| + | steuerpflichtiger Nutzungswert (ermittelt nach Pauschal- oder Nachweismethode) |
| = | steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn |

Die Gehaltsumwandlung führt zu weniger Nettogehalt, wobei die Einbuße nicht als Werbungskosten absetzbar ist (BFH vom 18.2.2020, VI B 20/19, BFH/NV 2020 S. 761). Das Gehaltsminus ist auch nicht anteilig für die mit dem Dienstwagen durchgeführten Dienstreisen absetzbar (Niedersächsisches FG vom 9.10.2017, 9 K 74/17). Der Nutzungswert für die Dienstwagenüberlassung muss auch dann versteuert werden, wenn der Gehaltsverzicht die ganzen Kosten des Dienstwagens abdeckt (Niedersächsisches FG vom 12.11.2015, 7 K 94/13).

Wenn ein Dienstwagen mit Chauffeur genutzt wird

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz mit Fahrer (Chauffeur) zur Verfügung, ist der geldwerte Vorteil grundsätzlich der Preis für eine von einem fremden Dritten bezogene vergleichbare Dienstleistung, also der übliche Endpreis i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG. Die Finanzverwaltung hat jedoch keine Bedenken, wenn für alle Fahrten als üblicher Endpreis am Abgabeort der Anteil an den tatsächlichen Lohn- und Lohnnebenkosten des Fahrers angesetzt wird, welcher der Einsatzdauer des Fahrers im Verhältnis zu dessen Gesamtarbeitszeit entspricht (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 42 ff.).

Vereinfachend kann der geldwerte Vorteil aus einer Fahrgestellung auch wie folgt ermittelt werden (R 8.1 Abs. 10 LStR 2023):

1. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein Kfz mit Fahrer zur Verfügung, ist der für diese Fahrten nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode ermittelte Nutzungswert um 50 % zu erhöhen.
2. Kann der Dienstwagen samt Fahrer für andere Privatfahrten genutzt werden, ist der entsprechende private Nutzungswert wie folgt zu erhöhen:
 - a) um 50 %, wenn der Fahrer überwiegend in Anspruch genommen wird,
 - b) um 40 %, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug häufig selbst steuert,
 - c) um 25 %, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug weit überwiegend selbst steuert.
3. Wenn einem Arbeitnehmer aus Sicherheitsgründen ein gepanzertes Kraftfahrzeug, das zum Selbststeuern nicht geeignet ist, mit Fahrer zur Verfügung gestellt wird, ist dieser Vorteil nicht steuerpflichtig.

Ist es dem Fahrer erlaubt, mit dem Dienstwagen zu seiner eigenen Wohnung zu fahren, nachdem er den Dienstwagenbenutzer zu Hause abgesetzt hat, handelt es sich bei diesen Alleinfahrten des Fahrers um Leerfahrten, die der dienstlichen Kraftfahrzeugnutzung zuzurechnen sind (Thüringer Landesfinanzdirektion vom 22.9.2017, Mitteilungen zum Lohnsteuer-Arbeitgeberrecht Nr. 3/2017). Für diese Fahrten ist somit kein geldwerter Vorteil zu versteuern.

Pauschale Ermittlung des Nutzungswerts bei Elektro-Dienstwagen

Bei der Dienstwagenbesteuerung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeuge erfolgt inzwischen regelmäßig eine Halbierung, teilweise sogar eine Viertelung der Bemessungsgrundlage (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Viertelung oder Halbierung der Bemessungsgrundlage

Beim Lohnsteuerabzug mittels der 1 %-Methode müssen Sie unterscheiden:

Die Viertel-Regelung gilt ab 2020, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission hat und der Bruttolistenpreis des Kfz nicht mehr als 60.000 € beträgt. Nach dem Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes soll bei Anschaffung neuer Elektrofahrzeuge ab 2024 die Grenze für den Listenpreis auf 80.000 € angehoben werden.

Erfüllt ein Elektrofahrzeug nicht die vorstehenden Voraussetzungen oder handelt es sich um ein extern aufladbares Elektro-Hybridfahrzeug, wird die Bemessungsgrundlage bzw. die Abschreibung halbiert.

Förderung für Hybrid-Fahrzeuge

Die Förderung von Hybridfahrzeugen erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- die Kohlendioxidemission des Fahrzeugs beträgt höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer oder
- die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine beträgt mindestens 40 km bzw. 60 km bei Anschaffung nach dem 31.12.2021 und 80 km bei Anschaffung nach dem 31.12.2024 bis zum 31.12.2030.

Überlassungszeitpunkt beachten

Die Viertelung bzw. Halbierung gilt für vom Arbeitgeber erstmals ab 2019 für die private Nutzung überlassener Fahrzeuge, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat (BMF-Schreiben vom 5.11.2021, BStBl I 2021 S. 2205, Rz. 21 f.).

Für vor 2019 erstmals überlassene Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, sowie für entsprechende Fahrzeuge, die die Reichweitenvoraussetzung nicht erfüllen, gilt die frühere Regelung weiter. Danach ist der Listenpreis pro Kilowattstunde der Batteriekapazität pauschal zu mindern (siehe Kapitel "Ermittlung des nutzungsabhängigen Anteils").

Vergünstigungen beim Fahrtenbuch für E-Autos und Hybridfahrzeuge

Entsprechend der Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Listenpreisregelung bei Elektro- und extern aufladbaren Hybridfahrzeugen wird bei der Fahrtenbuchmethode die Abschreibung (AfA) bei der Fahrtenbuchmethode ebenfalls halbiert bzw. geviertelt.

Wird ein geleastes oder gemietetes Kraftfahrzeug genutzt, dürfen Sie die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte bzw. zu einem Viertel berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG).

Kosten für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten, nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfreien Ladestrom bleiben bei der Ermittlung der insgesamt durch das Fahrzeug entstehenden Aufwendungen (Gesamtkosten) vollständig außer Ansatz.

Berufliche Fahrten mit dem privaten Fahrzeug

Aufwendungen eines Arbeitnehmers, die ihm durch die beruflich veranlasste Nutzung seines privaten Fahrzeugs entstanden sind, sind als Werbungskosten absetzbar.

| Zweck der Fahrt | Steuerliche Berücksichtigung |
|---|--|
| Dienstreisen und andere Auswärtstätigkeiten | bei Fahrt mit dem eigenen Kfz wahlweise Ansatz der Reisekostenpauschale (0,30 € pro gefahrenem Kilometer) oder Ansatz der tatsächlichen Kosten |
| Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte | Ansatz der Entfernungspauschale (0,30 €/0,38 € bis zum 20./ab dem 21. Entfernungskilometer) oder der Fahrkartenkosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel; bei einem Behinderungsgrad (GdB) von mindestens 70 oder bei einem geringeren GdB, aber mindestens 50, und einer erheblichen Einschränkung der Bewegungsfähigkeit wahlweise Abzug wie bei Dienstreisen (s. o.) |
| Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen | wie bei Dienstreisen |
| Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung | Ansatz der Entfernungspauschale (s.o.) für eine wöchentliche Familienheimfahrt an den Heimatort und für die täglichen Fahrten von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte; für Behinderte Abzug wie bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (s. o.) |
| Fahrten im Rahmen eines beruflich veranlassten Umzugs | am Umzugstag wie bei Dienstreisen (s. o.) |
| Fahrten zu Vorstellungsgesprächen | wie bei Dienstreisen (s. o.) |

Bei **hohen Kosten** wird die Finanzverwaltung in der Regel **Nachweise** über die entstandenen Kosten und die gefahrenen Kilometer verlangen, insbesondere

- bei Überschreiten des Höchstbetrages von 4.500 € für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte bei Ansatz der Entfernungspauschale (für Pkw-Fahrer gilt der Höchstbetrag aber nicht);
- bei einer großen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Die Erfahrung zeigt, dass es in diesen Fällen hilfreich sein kann, auch für ein Privatfahrzeug ein **Fahrtenbuch** zu führen.

Das Finanzamt darf den Ansatz der Reisekostenpauschale nicht wegen unzutreffender Besteuerung kürzen, wenn Sie mehr als 40.000 km pro Jahr gefahren sind.

Besteuerung von Privatfahrten eines Unternehmers

Nutzt ein Unternehmer sein **Firmenfahrzeug** auch für private Fahrten, was fast immer der Fall ist, muss der private Nutzungsanteil als **fiktive Betriebseinnahme** versteuert werden. Für dessen Ermittlung gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für die private Nutzung eines Dienstwagens durch einen Arbeitnehmer. Der Nutzungsanteil ist daher nach folgenden Regeln zu ermitteln:

- Bei einem Betriebs-Pkw, der zu mehr als 50 % betrieblich und damit **zu weniger als 50 % privat genutzt** wird, kann der Nutzungswert wahlweise nach der 1 %-Regelung oder der Nachweismethode mit Fahrtenbuch ermittelt werden (siehe Kapitel "Pauschale Ermittlung des Nutzungswerts durch die 1% Regelung" und "Tatsächliche Ermittlung des Nutzungswerts mit Fahrtenbuch").
- Bei einem Betriebs-Pkw, der zu 50 % oder weniger betrieblich und damit **zu 50 % oder mehr privat genutzt** wird, darf der Nutzungswert nicht nach der 1 %-Regelung ermittelt werden. Es muss hier der tatsächliche Umfang der Privatnutzung ermittelt werden, wozu aber kein Fahrtenbuch nötig ist. Zur Feststellung des Prozentsatzes der privaten Nutzung genügt eine nachvollziehbare Schätzung anhand von Aufzeichnungen wie etwa Reisekostenaufstellungen, Terminkalender und dergleichen. Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel drei Monaten reichen aus.

Die Nichterklärung eines Privatanteils für die Nutzung eines Betriebs-Kfz kann als versuchte Steuerhinterziehung gewertet werden! Denn auch einem steuerlichen Laien muss klar sein, dass er nicht alle tatsächlichen Kosten für ein auch privat genutztes betriebliches Fahrzeug vollständig als Betriebsausgaben absetzen kann (so das FG Münster in seinem Urteil vom 23.8.2021, 9 K 1968/20 E, DStRE 2022 S. 1008).

Den privaten Nutzungswert tragen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung in die **Anlage EÜR** auf der Seite 1 in der Rubrik „Betriebseinnahmen“ in die Zeile „Private Kfz-Nutzung“ ein.

Nutzt ein Unternehmer oder Freiberufler seinen **Privat-Pkw** für betriebliche Fahrten, gelten die im Kapitel "Berufliche Fahrten mit dem privaten Fahrzeug" beschriebenen Besteuerungsregeln. Nimmt er bei einem privat geleasten Pkw eine zu Beginn des Leasingvertrages geleistete Leasingsonderzahlung im Jahr der Zahlung in voller Höhe in die Kfz-Gesamtkosten auf, um den Kilometer-Kostensatz zu ermitteln zwecks Abrechnung der betrieblichen Fahrten, muss er diesen Kostensatz für das zweite Jahr ohne Einbeziehung der Sonderzahlung neu ermitteln. Ob mit dem zweiten Jahr das neue Kalenderjahr oder der Ablauf von 12 Monaten (z. B. Dezember 2022 bis November 2023) nach der Zahlung gemeint ist, muss der BFH in einer Revision noch klären (Az. VI R 9/22).

Bei dauerhafter Anmietung eines **fremden Pkws** muss der Unternehmer für die Privatnutzung ebenfalls einen geldwerten Vorteil versteuern, wenn er die Mietkosten als Betriebsausgaben absetzt. Die privat gefahrenen Kilometer sind per Schätzung zu ermitteln.

Nutzt ein Selbständiger ein in seinem Betriebsvermögen befindliches **Fahrrad**, das nicht als Kfz gilt, für Privatfahrten, ist dies seit 2019 einkommensteuerfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG). Die Steuerfreiheit gilt bis zum 31.12.2030.

Pauschale Ermittlung des Nutzungswertes nach der 1 %-Regelung

Wie die Einkommensteuer auf den Privatanteil berechnet wird

Die **Gesamtkosten** eines Betriebs-Pkw sind zunächst **als Betriebsausgaben abziehbar**. Darin enthalten sind aber auch die Pkw-Kosten, die auf die Privatfahrten und auf die Fahrten von der Wohnung zur ersten Betriebsstätte inklusive der Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung entfallen. Eine Familienheimfahrt ist sozusagen eine umgekehrte Fahrt von der eigenen Wohnung zur ersten Betriebsstätte, weil der Unternehmer nach Beendigung seines Familienbesuchs von seiner Hauptwohnung aus wieder an den Ort seiner Betriebsstätte fährt.

Für diese Fahrten muss eine **Korrektur des Betriebsausgabenabzuges** erfolgen, da Privatfahrten steuerlich nicht absetzbar sind und Fahrten zur ersten Betriebsstätte nur begrenzt mit der Entfernungspauschale abgesetzt werden dürfen. Liegt keine Fahrt zur ersten Betriebsstätte vor, sind geschäftliche Fahrten mit den tatsächlichen Kosten oder der Reisekostenpauschale absetzbar.

Unter einer **ersten Betriebsstätte** versteht die Finanzverwaltung eine sich außerhalb der eigenen Wohnung befindende, ortsfeste betriebliche Einrichtung des Selbständigen, seines Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, an der oder von der aus die selbständige Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird (BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBl I 2015 S. 26). Jeder Selbständige kann nur eine einzige erste Betriebsstätte pro Betrieb haben.

Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist der Umfang der Privatfahrten und der Fahrten zur ersten Betriebsstätte unbekannt. Bei einem Pkw im notwendigen Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung über 50 %) kann dann der Nutzungswert, den diese Fahrten für den Selbständigen haben, **pauschal nach der 1 %-Regelung** ermittelt und als fiktive Betriebseinnahme angesetzt werden.

Der pauschale Nutzungswert nach der 1 %-Regelung wird – wie bei der privaten Nutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer – wie folgt ermittelt:

Nutzungsunabhängiger Anteil

+ Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

+ Zuschlag für Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

= steuerpflichtiger Nutzungswert

Beispiel:

Unternehmer Strebsam benutzt seinen Geschäftswagen auch für private Fahrten (zu weniger als 50 %) und zwar in 10 Monaten. Er fährt an 100 Tagen von der Wohnung zu seinem Betrieb, der 20 km entfernt ist. Der Listenpreis für den Geschäftswagen beträgt 60.000 €. Die Gesamtkosten für das Fahrzeug betragen 9.200 €.

Der Nutzungswert (1 %-Regelung) berechnet sich wie folgt:

| | |
|---|--|
| nutzungsunabhängiger Vorteil: | $60.000 \text{ €} * 1 \% * 10 \text{ Monate} = 6.000 \text{ €}$ |
| zuzüglich Fahrten Wohnung zur ersten Betriebsstätte | $60.000 \text{ €} * 0,03 \% * 20 \text{ km} * 10 \text{ Monate} = 3.600 \text{ €}$ |
| Zwischensumme | 9.600 € |
| maximal Gesamtkosten des Fahrzeugs | 9.200 € |
| abzüglich Entfernungspauschale | $0,30 \text{ €} * 100 \text{ Tagen} * 20 \text{ km} = 600 \text{ €}$ |
| = Gewinnerhöhung | 8.600 € |

Selbständige müssen bei **doppelter Haushaltsführung** für jede Familienheimfahrt mit dem Betriebs-Pkw einen privaten Nutzungsanteil versteuern. Bei Arbeitnehmern ist dagegen eine Heimfahrt pro Woche mit dem Dienstwagen steuerfrei (siehe Kapitel "Zusätzlicher Nutzungsanteil für Fahrten bei doppelter Haushaltsführung"). Diese Ungleichbehandlung ist verfassungsgemäß (BFH vom 19.6.2013, VIII R 24/09, BStBl II 2013 S. 812).

Nutzt Ihr **Ehepartner** Ihren Betriebs-Pkw gelegentlich unentgeltlich für seine eigene selbständige Tätigkeit, ist dies mit der Anwendung der 1 %-Regelung abgegolten; ein Betrag für eine zusätzliche Nutzungsentnahme ist nicht anzusetzen. Im Gegenzug kann Ihr Ehepartner für seine betrieblichen Fahrten keine Betriebsausgaben absetzen, also die Reisekostenpauschale nicht geltend machen (BFH vom 15.7.2014, X R 24/12, BStBl II 2015 S. 132).

Zur sogenannten **Kostendeckelung** gilt das zum Arbeitnehmer-Dienstwagen Erläuterte entsprechend (siehe Kapitel "Kostendeckelung"). Das absurde Ergebnis: Obwohl die Anwendung der 1 %-Regelung eine über 50%ige betriebliche Nutzung des Betriebs-Pkws voraussetzt, führt die Kostendeckelung zu einer unterstellten Privatnutzung von 100%! An diesem Widerspruch hat weder der BFH noch das angerufene BVerfG etwas auszusetzen, da man ja ein Fahrtenbuch führen könne (BFH vom 15.5.2018, X R 28/15, BStBl II 2018 S. 712; BVerfG vom 21.3.2023, 2 BvR 2129/18).

Bei einem betrieblichen **Leasingfahrzeug** wird der Privatanteil wie für ein Fahrzeug des gewillkürten Betriebsvermögens berechnet. Bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren verteilt das Finanzamt für die Errechnung des steuerpflichtigen Privatanteils eine Leasingsonderzahlung rechnerisch auf die Dauer des Leasingvertrages, auch wenn die Sonderzahlung als Betriebsausgabe in voller Höhe bereits im ersten Jahr abgesetzt wurde (Finanzbehörde Hamburg vom 8.11.2018, DStR 2019 S. 1407). Durch die Verteilung liegen rechnerisch die Gesamtkosten ab dem zweiten Jahr über und nicht mehr wie bisher unter dem jährlichen Privatanteil, sodass die Kostendeckelung nicht mehr greift (bestätigt durch BFH-Urteile vom 17.5.2022, VIII R 26/20, VIII R 21/20, VIII R 11/20). Damit steigt der jährliche Privatanteil und es fallen mehr Steuern an.

Der ermittelte steuerpflichtige Nutzungswert muss als **fiktive Betriebseinnahme** verbucht werden und erhöht damit den steuerpflichtigen Gewinn bzw. vermindert den verrechenbaren Verlust aus der freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit.

Tipp

Im Gegenzug darf für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie die Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung die Entfernungspauschale gewinnmindernd als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Wird der Betriebs-Pkw ausnahmsweise nachweislich **für einen ganzen Monat nicht privat** genutzt (z. B. wegen Krankenhausaufenthalts), muss auch kein Nutzungswert versteuert werden (BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I 2010 S. 1326 Tz. 15).

Eine Einzelbewertung mit 0,002 % des Listenpreises statt mit 0,03 % bei weniger als 15 Fahrten im Monat mit dem Betriebs-Pkw zur ersten Betriebsstätte lässt die Finanzverwaltung nicht zu (OFD Niedersachsen vom 11.7.2011, DStR 2011 S. 1858). Damit werden Selbständige im Vergleich zu Arbeitnehmern schlechter behandelt (siehe Kapitel "Zusätzlicher Nutzungsanteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte"). Das hat der BFH leider bestätigt (BFH-Urteil vom 12.6.2018, VIII R 14/15, BStBl II 2018 S. 755).

Was unter dem **Listenpreis** zu verstehen ist, haben wir im Kapitel "Ermittlung des nutzungsunabhängigen Anteils" erläutert. Im Taxigewerbe darf kein niedrigerer Listenpreis anhand der Preisliste für das Sondermodell Taxi des Autoherstellers angesetzt werden (BFH-Urteil vom 8.11.2018, III R 13/16, BStBl II 2019 S. 229). Sonderrabatte für bestimmte Berufszweige bleiben somit außer Betracht.

Hat sich der Unternehmer ein dem Betriebs-Pkw **gleichwertiges Privatfahrzeug** angeschafft, spricht dies auch ohne Nachweis durch ein Fahrtenbuch dafür, dass er den Betriebs-Pkw nicht privat nutzt (Anscheinsbeweis der Privatnutzung widerlegt). Dann muss ihm das Finanzamt das Gegenteil beweisen, wenn es einen privaten Nutzungswert versteuern will (BFH vom 4.12.2012, VIII R 42/09, BStBl II 2013 S. 365). Die Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung bei den Lohneinkünften (siehe Kapitel "Überblick") gilt unseres Erachtens nämlich nicht bei den Gewinneinkünften. Nach dem BFH-Urteil muss kein Privatanteil versteuert werden, wenn für alle im Haushalt lebenden Personen mit Führerschein ein gleichwertiger privater Pkw vorhanden ist.

Steht dem Unternehmer ein gleichwertiges Privatfahrzeug nicht uneingeschränkt zur Verfügung, etwa weil er sich mit seiner Ehefrau absprechen muss, die den Wagen ebenfalls nutzt, muss ein Privatanteil versteuert werden (Niedersächsisches FG vom 20.3.2019, 9 K 125/18, DStRE 2019 S. 1191).

Besitzt ein Unternehmer nur einen Betriebs-Pkw und **keinen Privat-Pkw**, kann er die vermutete private Nutzung des Betriebs-Pkws nicht mit der Behauptung widerlegen, er fahre privat nur mit Bus und Bahn. Die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils erfolgt dann trotzdem mit der 1 %-Methode.

Gehören gleichzeitig **mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen**, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Kraftfahrzeug anzusetzen, das vom Selbständigen oder zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt werden kann. Von diesem Grundsatz macht die Finanzverwaltung folgende Ausnahmen (BMF-Schreiben vom 15.11.2012, BStBl I 2012 S. 1099):

- Kann der Selbständige glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Kraftfahrzeuge ausschließlich betrieblich genutzt werden, weil sie **für eine private Nutzung nicht geeignet** sind oder ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist für diese Fahrzeu-

ge kein pauschaler Nutzungswert zu ermitteln. Taxis können selbstverständlich auch privat genutzt werden (Großraumtaxi: FG Hamburg vom 11.12.2019, 2 K 10/19), ebenso Motorräder und Mofas sowie Wohnmobile, Pick-ups, Vans und handelsübliche Geländewagen.

Für eine private Nutzung ungeeignet eingestuft wurde z. B. ein Geländewagen der Marke Nissan Terrano, der nur über eine vordere **Sitzreihe mit zwei Sitzplätzen verfügte** und dessen Fläche hinter der Sitzreihe als Ladefläche ausgestattet war (Niedersächsisches FG vom 13.3.2013, 4 K 302/11). Das Gleiche gilt für einen reinen Werkstattwagen (VW-Transporter T 4) mit nur zwei Sitzplätzen und einer vom Fahrgastraum durch eine Metallwand abgetrennten fensterlosen Ladefläche (BFH vom 17.2.2016, X R 32/11, BStBl II 2016 S. 708). Ist der Firmenwagen (Mercedes Benz Vito) einem solchen Werkstattfahrzeug nicht vergleichbar, ist von einer privaten Mitbenutzung auszugehen, wenn dem Selbständigen (hier: dem Inhaber eines Hausmeister-Service) kein Privatfahrzeug, sondern nur ein Moped zur Verfügung steht (BFH vom 31.5.2023, X B 111/22).

- Kein privater Nutzungswert fällt ferner an für Kraftfahrzeuge, die nach der betrieblichen Nutzungszuweisung **nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen**. Hierzu können z. B. Vorführgewagen eines Kfz-Händlers, zur Vermietung bestimmte Kfz oder Kfz von Selbständigen, die ihre Tätigkeit nicht in einer festen örtlichen Einrichtung ausüben oder die ihre Leistungen nur durch den Einsatz eines Kfz erbringen können, gehören. In solchen Fällen genügt es bei mehreren Kfz, wenn der Selbständige in seiner Gewinnermittlung die private Nutzung des Betriebsfahrzeugs mit dem höchsten Listenpreis ansetzt. Es gilt nämlich die widerlegbare Vermutung, dass für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte und für Familienheimfahrten das Kfz mit dem höchsten Listenpreis genutzt wird.

Für die weiteren Fahrzeuge müssen Sie dann keinen zusätzlichen pauschalen Nutzungswert ansetzen, außer bei Privatnutzung durch Personen aus Ihrem privaten Umfeld, z. B. Ihrem Ehepartner. In diesem Fall ist je Person das Kfz mit dem nächsthöchsten Listenpreis zu berücksichtigen. Es sind aber nicht mehr private Nutzungsanteile nach der 1 %-Methode zu versteuern, wie es Privatnutzer gibt. Ein alleinstehender Unternehmer mit mehreren Pkw, die zu über 50 % betrieblich genutzt werden und für die kein Fahrtenbuch geführt wird, muss also nur für den Pkw mit dem höchsten Listenpreis einen Privatanteil versteuern.

Beispiele:

1. Zum Betriebsvermögen eines Architekturbüros gehören sechs Fahrzeuge. Der Architekt erklärt in seiner Gewinnermittlung für sich und seine Ehefrau eine private Nutzung der beiden Fahrzeuge mit den höchsten Listenpreisen. Die übrigen Fahrzeuge werden von seinen Angestellten und freien Mitarbeitern genutzt, um die Bauprojekte zu betreuen und zu überwachen. Eine Nutzungswertbesteuerung der vier weiteren Kraftfahrzeuge ist hier vom Finanzamt nicht vorzunehmen.
2. Der Inhaber eines Gartenbaubetriebs im Nebenerwerb hat in seinem Betriebsvermögen einen BMW X3 und einen Ford Ranger, in seinem Privatvermögen einen Ford Fiesta und einen VW Golf Cabrio. Da er dem Finanzgericht Münster (Urteil vom 16.8.2022, 6 K 2688/19 E, EFG 2022 S. 1690) glaubhaft machen konnte, dass der Ford Ranger aufgrund seiner Zugkraft arbeitstäglich seinen Mitarbeitern zur Verfügung stehen musste, setzten die Richter keinen privaten Nutzungswert an. Das Finanzamt hat allerdings Revision eingelegt (Az. III R 34/22).

Wie die Umsatzsteuer auf den Privatanteil berechnet wird

Auf die private Nutzung des zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögens gehörenden Firmenwagens (Eigenverbrauch) fällt **zusätzlich Umsatzsteuer** an, die auch den einkommensteuerlichen Gewinn erhöht (§ 12 Nr. 3 EStG). Aus Vereinfachungsgründen dient der per 1 %-Regelung ermittelte Privatanteil auch für die Berechnung der Umsatzsteuer darauf. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen erfolgt aber kein Abschlag vom Listenpreis wie bei der Berechnung des einkommensteuerlichen Privatanteils (BMF-Schreiben vom 7.2.2022, BStBl I 2022 S. 197 Kap. I).

Nutzt der Unternehmer sein **Firmenfahrrad** auch privat, ist dies ebenfalls umsatzsteuerpflichtig, wenn aus den Anschaffungskosten die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann (BMF-Schreiben vom 7.2.2022, BStBl I 2022 S. 197).

Der mit der 1 %-Regelung ermittelte einkommensteuerliche Privatanteil unterliegt **nur zu 80 %** der Umsatzsteuer, 20 % bleiben pauschal für nicht vorsteuerbefahete Kosten umsatzsteuerfrei.

Nicht vorsteuerbehaftete Kosten sind die Kfz-Kosten, für die Sie gar keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnten (z. B. Abschreibung, Versicherung, Kfz-Steuer). Im Gegenzug darf das Finanzamt auf den Teil dieser Kosten, der auf die Privatnutzung des Kfz entfällt, keine Umsatzsteuer verlangen.

Leider dürfen Sie keine höheren nicht vorsteuerbehafteten Kosten nachweisen. Der Pauschalansatz von 20 % ist bindend bei Anwendung der 1 %-Regelung (BFH vom 19.5.2010, XI R 32/08, BStBl II 2010 S. 1079).

Beispiel:

| | |
|---|---------|
| nutzungsunabhängiger Vorteil: | 6.000 € |
| davon entfallen pauschal 80 % auf Pkw-Kosten mit Umsatzsteuer, für die ein Vorsteuerabzug möglich ist (vorsteuerbehaftete Kosten, z. B. für Treibstoff) | 4.800 € |
| darauf 19 % Umsatzsteuer | 912 € |

Weisen Sie für die Umsatzsteuer anhand von **Aufzeichnungen** – bei der Umsatzsteuer ist dafür kein Fahrtenbuch erforderlich – eine geringere private Nutzung als nach der 1 %-Regelung nach, werden mit diesem geringeren Anteil die auf die Privatnutzung entfallenden vorsteuerbehafteten Kfz-Kosten ermittelt und mit Umsatzsteuer von 19 % belastet. Nur diese dann im Umsatzsteuerbescheid festgesetzte Umsatzsteuer auf den Privatanteil darf das Finanzamt als fiktive Betriebseinnahme in der EÜR versteuern (BFH vom 7.12.2010, VIII R 54/07, BStBl II 2011 S. 451).

Tatsächliche Ermittlung des Nutzungswerts per Fahrtenbuch

Die Gesamtkosten des Betriebs-Pkw sind zunächst als Betriebsausgaben abziehbar. Darin enthalten sind aber auch die Pkw-Kosten, die auf die Privatfahrten und auf die Fahrten von der Wohnung zum eigenen Betrieb (erste Betriebsstätte) entfallen. Für diese Fahrten muss eine Korrektur des Betriebsausgabenabzuges und damit des Gewinns/Verlusts erfolgen:

- Für die **Privatfahrten** ist ein privater Nutzungswert als fiktive Betriebseinnahme anzusetzen, wofür Umsatzsteuer anfällt, und
- die auf die **Fahrten zur ersten Betriebsstätte** inkl. der **Familienheimfahrten** bei doppelter Haushaltsführung entfallenden Pkw-Kosten sind von den Gesamtkosten abzuziehen, da auch Unternehmer hierfür nur die Entfernungspauschale ansetzen dürfen. Hierfür fällt keine Umsatzsteuer an.

Die Ermittlung des **privaten Nutzungswerts** für die Privatfahrten kann per Fahrtenbuch erfolgen. Diese Methode ist aufwendiger als die 1 %-Regelung, dafür aber genauer. Wird ein Betriebs-Kfz zu nicht mehr als 50 % betrieblich genutzt, ist die 1 %-Regelung gar nicht zulässig.

Im **Fahrtenbuch** werden die betrieblichen Fahrten (Geschäftsreisen u. Ä.) und die Fahrten zum Betrieb aufgezeichnet. Die **Privatfahrten** mit dem Betriebs-Pkw ergeben sich dann aus den im Jahr insgesamt gefahrenen Kilometern (zu ermitteln durch Vergleich der Tachostände am Ende und am Anfang des Jahres) abzüglich der betrieblich gefahrenen Kilometer und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte.

Für ein **Fahrrad** ist die Fahrtenbuchmethode nicht geeignet, da eine objektive Überprüfung anhand eines Tachometers nicht möglich ist (BMF-Schreiben vom 7.2.2022, BStBl I 2022 S. 197 Kap. II).

Der private **Nutzungswert** errechnet sich durch Multiplikation des Anteils der privat gefahrenen Kilometer an den insgesamt gefahrenen Kilometern (= Privatanteil) mit den tatsächlichen Pkw-Kosten (Gesamtkosten). Letztere werden wie im Kapitel "Was zu den Gesamtkosten zählt" beschrieben ermittelt.

Von den Gesamtkosten sind **Kostenerstattungen** abzuziehen, etwa wenn Versicherungsbeiträge erstattet werden. Der Abzug muss in dem Jahr erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind, auch wenn die Erstattung erst im Folgejahr geleistet wird. Berechnen Unternehmer ihren Kunden Fahrtkosten, so liegen Betriebseinnahmen vor; eine Kürzung der Gesamtkosten ist hier daher nicht vorzunehmen.

Ist der Unternehmer zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, werden nur die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

Ergibt sich aufgrund des Fahrtenbuchs bei einem Betriebs-Pkw ein Privatanteil von unter 10 %, muss er trotzdem versteuert werden (FG Baden-Württemberg vom 25.4.2016, 9 K 1501/15, EFG 2016 S. 1076). Die steuerliche Geringfügigkeitsgrenze von unter 10 % bei gemischten Aufwendungen, die den vollen Betriebsausgabenabzug ermöglicht, gilt beim Privatanteil mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

Beispiel:

Unternehmer Rübsam nutzt seinen Geschäftswagen auch privat. Aus seinem Fahrtenbuch und den Tachoständen ergeben sich folgende Fahrten:

| | |
|--|-----------|
| Betriebliche Fahrten | 6.000 km |
| Private Fahrten | 3.000 km |
| Fahrten Wohnung – erste Betriebsstätte (10 km Entfernung, 100 Tage) | 2.000 km |
| Summe | 11.000 km |

Der Listenpreis des Fahrzeuges beträgt 60.000 € netto (71.400 € brutto), daraus ergibt sich eine Abschreibung für die Einkommensteuer in Höhe von 10.000 € (Abschreibungsdauer 6 Jahre) bzw. für die Umsatzsteuer von 12.000 € (Abschreibungsdauer 5 Jahre).

Aus der Buchhaltung ergeben sich folgende Fahrzeugkosten:

| | Ausgaben lt. GuV (netto) | Bemessungsgrundlage für USt (netto) | Bemessungsgrundlage für Est (inkl. 19 % USt) |
|--|--------------------------|---|--|
| Benzin | 2.400 € | 2.400 € | 2.856 € |
| sonstige umsatzsteuerpflichtige Pkw-Kosten | 1.300 € | 1.300 € | 1.547 € |
| Versicherung (ohne Umsatzsteuer) | 300 € | 0 € | 300 € |
| sonstige umsatzsteuerfreie Pkw-Kosten | 700 € | 0 € | 700 € |
| Abschreibung | 10.000 € | 12.000 € | 11.900 € (71.400 € / 6 Jahre) |
| Gesamtkosten | 14.700 € | 15.700 € | 17.303 € |
| Kilometersatz | | | 1,57 € (17.303 € / 11.000 km) |
| Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung | | 4.281,82 € (15.700 € * 3.000 km / 11.000 km) | |
| Umsatzsteuer auf die Privatnutzung | | 813,55 € (4.281,82 € * 19 %) | |

Der Gewinn ist wie folgt zu korrigieren:

| Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte | | |
|---|--|---------|
| nicht abziehbar sind | 3.140 € (2.000 km * 1,57 €/ km) | |
| abzüglich der abzieh- baren Entfernungs- pauschale | 300 € (10 km * 0,30 €/km * 100 Tage) | |
| verbleiben als nicht abziehbar | 2.840 € | 2.840 € |
| | | |
| Für sonstige Privatfahrten | | |
| nicht abziehbar sind | 3.000 km * 1,57 € / km = | 4.710 € |
| nicht abziehbare Gesamtkosten (maximal die Gesamtkosten abzüglich Entfernungs- pauschale) | | 7.550 € |
| als Betriebsausga- ben abziehbar | 14.700 € - 7.550 € = | 7.150 € |

Wird das **fehlerhafte Fahrtenbuch** eines Unternehmers bei der Einkommensteuer nicht anerkannt, führt das nicht automatisch zur Kürzung des Vorsteuerabzugs aus den Betriebs-Pkw-Kosten. Denn für den Vorsteuerabzug ist gemäß § 15 UStG nur eine Rechnung erforderlich. Daher kann der Unternehmer den Anscheinsbeweis der privaten Mitbenutzung seines Betriebs-Pkws auch anderweitig entkräften, sodass der Vorsteuerabzug ungekürzt bleibt (BFH vom 2.7.2021, V B 34/20, BFH/NV 2021 S. 1523).

Fahrtenbuch

Wer sollte ein Fahrtenbuch führen?

Nach steuerlichen Vorschriften kann niemand gezwungen werden, ein Fahrtenbuch zu führen. Allerdings können bei Unterlassen steuerliche Nachteile entstehen.

Sinnvoll kann ein Fahrtenbuch **für Arbeitnehmer und Unternehmer** insbesondere sein

- zum Nachweis der betrieblichen Nutzung eines Firmenwagens bei einer Nutzung von nur 50 % oder weniger zur Vermeidung von nachteiligen Schätzungen,
- zur Vermeidung der Anwendung der 1 %-Regelung bei einem betrieblichen Fahrzeug, z. B. bei geringer Anzahl von Privatfahrten und / oder einem hohen Listenpreis des Fahrzeugs, der die tatsächlichen Anschaffungskosten übersteigt,
- zum Nachweis der tatsächlichen Kosten für berufliche bzw. betriebliche Fahrten bei Vielfahrern.

Das Fahrtenbuch muss **10 Jahre lang aufbewahrt werden** (§ 147 Abs. 1 Nr. 4 AO), wobei ein elektronisches Fahrtenbuch in für das Finanzamt maschinell auswertbarer Weise zu speichern ist und nicht nur als nicht mehr auswertbare PDF-Datei.

In welcher Form das Fahrtenbuch geführt werden sollte

An ein Fahrtenbuch stellen die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung hohe Anforderungen, um Manipulationen zu verhindern:

■ **Zeitnahe Führung**

Die Fahrten müssen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der durchgeführten Fahrt festgehalten werden (BFH-Urteil vom 21.4.2009, VIII R 66/06, BFH/NV 2009 S. 1422). Wird das Fahrtenbuch erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln und einem Terminkalender erstellt, ist es nicht ordnungsgemäß – auch wenn die Angaben stimmen.

Ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, ist zeitnah geführt, wenn der Fahrer den dienstlichen **Fahrtanlass** innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 29). Das bestätigt auch ein Finanzgerichtsurteil: Die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrtwege des Dienstwagens per GPS ohne zeitnahen Eintrag der Fahrtanlässe reicht nicht aus (Niedersächsisches FG vom 23.1.2019, 3 K 107/18, DStRE 2019 S. 938; Nichtzulassungsbeschwerde VI B 25/19 vom BFH zurückgewiesen am 2.9.2019).

■ **Buchform oder elektronisch**

Das Fahrtenbuch kann handschriftlich geführt werden, wobei die Eintragungen aber nicht nur für den Ersteller des Buchs, sondern auch **für Dritte lesbar** sein müssen (BFH vom 14.3.2012, VIII B 120/11, BFH/NV 2012 S. 949). Zu der Frage, ob die Unleserlichkeit eines handschriftlichen Fahrtenbuchs durch ein nachträglich erstelltes Transkript geheilt werden kann, ist derzeit eine Revision beim BFH anhängig (Az. VIII R 12/21).

Die Fahrten müssen in einer **gebundenen oder geschlossenen Form** aufgezeichnet werden. Eine Sammlung loser Blätter reicht nicht aus, auch wenn die Aufzeichnungen laufend geführt werden (BFH vom 12.7.2011, VI B 12/11, DB 2011 S. 2294). Ungenügend sind auch lose Monatsübersichten (Reisekosten-Nachweise), die nicht miteinander verbunden sind (BFH vom 10.6.2013, X B 258/12, BFH/NV 2013 S. 1412), sowie Aufzeichnungen in einem Taschenkalender mit Bleistift (FG Nürnberg vom 23.1.2020, 4 K 1789/18, EFG 2020 S. 704).

Ein **elektronisches** Fahrtenbuch (App) ist ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen der gespeicherten Daten dokumentiert werden oder ganz ausgeschlossen sind (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022 S. 232, Rz. 28). Nicht zulässig ist es etwa, wenn Angaben zu Art, Ziel und Zweck der Fahrt automatisch von der vorherigen Fahrt übernommen werden können (FG Münster vom 4.2.2010, 5 K 5046/07 E, EFG 2010 S. 947). Daher muss die Programmbeschreibung aufbewahrt werden. Elektronische Fahrtenbücher bzw. Fahrtenbuchprogramme werden von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen.

■ Fortlaufender Zusammenhang

Die beruflich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken sind gesondert und fortlaufend im Fahrtenbuch aufzuzeichnen. Daher ergeben sich die Daten der Privatfahrten (zumindest die Zeiträume) regelmäßig aus dem Zusammenhang der Eintragungen. Nur dann ist auch ein elektronisches Fahrtenbuch ordnungsgemäß.

■ Vollständigkeit und Richtigkeit

Alle Fahrten müssen aufgezeichnet werden. Eine Beschränkung auf einen repräsentativen Zeitraum erkennt die Finanzverwaltung nicht an. Alle notwendigen Angaben müssen im Fahrtenbuch zu finden und korrekt sein. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur möglich, wenn der geschlossene und fortlaufende Charakter der Fahrtenaufzeichnungen nicht beeinträchtigt wird. Im Fahrtenbuch müssen insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausgewiesen werden:

- Als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen anzugeben und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Excel-Listen zu präzisieren, genügt nicht (BFH vom 1.3.2012, VI R 33/10, BStBl II 2012 S. 505).

- Schädlich für die Anerkennung des Fahrtenbuchs ist es auch, wenn Umwegfahrten nicht dokumentiert werden (BFH vom 25.2.2014, III B 155/12, BFH/NV 2014 S. 855).
- Nur allgemeine Angaben zum Reisezweck wie „Kundenbesuch“ etc. ohne Nennung von Namen aufgesuchter Kunden oder Geschäftspartner sind nicht ausreichend (BFH vom 13.11.2012, VI R 3/12, BFH/NV 2013 S. 526).

Bei einem elektronischen Fahrtenbuch ist die GPS-Ermittlung der Fahrtstrecken mit der dadurch entstehenden Abweichung vom Tachostand des Fahrzeugs grundsätzlich unbedenklich. Allerdings sollte der tatsächliche Tachostand im Halbjahres- oder Jahresabstand dokumentiert werden.

■ **Übersichtlichkeit und Verständlichkeit**

Das Fahrtenbuch muss übersichtlich und die Eintragungen selbsterklärend sein. Abkürzungen für häufig genannte Ziele oder Reisezwecke sind erlaubt, wenn diese verständlich sind oder in einer dem Fahrtenbuch beigelegten Legende enthalten sind.

Nicht anerkannt wird ein Fahrtenbuch, wenn es selbst keinerlei Ortsangaben enthält und damit die Reiseziele nicht hinreichend konkret bezeichnet sind (FG Köln vom 18.3.2016, 3 K 3735/12, EFG 2016 S. 1332). Im Urteilsfall hatte ein Selbständiger im Fahrtenbuch als Ziele seiner Geschäftsreisen die von ihm aufgesuchten Kunden, Firmen und sonstigen Einrichtungen und Personen nahezu ausschließlich in Form von Abkürzungen angegeben, ohne jedoch zugleich Angaben zu machen, wo sich diese örtlich befinden. Dass sich die Kundenanschriften aus den Rechnungen ergaben, reichte für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht aus.

■ **Nachträgliche Änderungen ausgeschlossen**

Nachträgliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden bzw. müssen klar erkennbar sein. Das WISO Fahrtenbuch erfüllt diese Voraussetzung selbstverständlich.

Mit Tabellenkalkulationsprogrammen erstellte Fahrtenbücher, z. B. mit Excel, erfüllen diese Voraussetzung in der Regel nicht. Änderungen sind hier auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ohne Dokumentation. Eine lückenlose und fortlaufende Erfassung der Fahrten ist nicht gewährleistet.

Unzulässig ist es auch, die Fahrtenbuchdaten zunächst bei jeder Fahrt in ein Diktiergerät zu sprechen und dieses dann später in eine Excel-Datei zu übertragen (FG Köln vom 18.6.2015, 10 K 33/15, EFG 2015 S. 1598).

Es darf auch nicht möglich sein, eine Datei aus einem Fahrtenbuchprogramm nach Excel zu exportieren, dort zu verändern und dann zurück in das Programm zu importieren, ohne dass die Änderungen dokumentiert werden.

Das Fahrtenbuch wird auch dann nicht anerkannt, wenn eine mit einer unzulänglichen älteren Programmversion erstellte manipulierbare Fahrtenbuchdatei in ein finanzamtstaugliches Update importiert werden kann, ohne dass dies erkennbar ist (FG Baden-Württemberg vom 14.10.2014, 11 K 736/11, EFG 2015 S. 458).

Inhalt eines Fahrtenbuches

Ihr amtliches **Autokennzeichen** muss darin vermerkt sein, damit klar ist, für welches Fahrzeug das Fahrtenbuch geführt wurde.

Je nach dem Zweck der Fahrt sind im Fahrtenbuch unterschiedliche Aufzeichnungen vorzunehmen.

Berufliche Fahrten

Bei beruflichen/betrieblichen Fahrten, wie Dienst- oder Geschäftsreisen, müssen Sie folgende Angaben aufzeichnen (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 3 LStR 2023):

- **Datum** der Fahrt
- **Start und Ziel** der Fahrt: Der Start erfolgt i. d. R. am Wohnort oder am Firmensitz. Als Fahrtziel sollte immer die genaue Straße angegeben werden, nicht nur der Ort.
- **Kunden/Geschäftspartner**: Die aufgesuchten Kunden müssen namentlich erwähnt werden. Nicht ausreichend sind die alleinige Angabe des Ortes und der Vermerk „Kundenbesuch“, es sei denn, die Personen lassen sich direkt aus dem Ort ersehen. Dies dürfte in der Regel nicht der Fall sein. Falls keine Personen aufgesucht werden, muss der konkrete Grund der Fahrt angegeben werden, z. B. Behördenbesuch.

- Angaben zum **Zweck** der Fahrt: Geben Sie den Zweck genau an. Allgemeine Beschreibungen, wie „Besprechung“, reichen in der Regel nicht aus (FG München vom 18.9.2012, 2 K 687/10).
- **Gesamtkilometerstand** am Anfang und Ende der Fahrt: Achten Sie darauf, dass Kilometerangaben nicht gerundet werden dürfen. Bei einer Umwegfahrt ist auch die Reiseroute anzugeben.
- Besteht die Fahrt aus **mehreren Reiseabschnitten**, können die Reiseabschnitte zu einem Eintrag zusammengefasst werden. Es reicht die Angabe des Kilometerstandes am Ende der Fahrt. Die einzelnen Stationen sind in der Reihenfolge des Aufsuchens anzugeben.
- Wird die berufliche Fahrt **für private Zwecke unterbrochen**, muss der Gesamtkilometerstand zu Beginn und am Ende der beruflichen Fahrt vermerkt werden.

Wählt Ihr im Betriebs-Pkw eingebautes Navigationssystem eine **verkehrsgünstigere** längere Strecke, sollten Sie zumindest bei längeren Fahrten mit erheblichen Umwegen im Vergleich zur kürzesten Strecke dies im Fahrtenbuch erläutern. Denn sonst kann es Ihnen passieren, dass Ihr Fahrtenbuch abgelehnt wird wegen Verdachts auf privat veranlasste Umwege (Niedersächsisches FG vom 25.6.2009, 11 K 72/08, EFG 2010 S. 1185).

Private Fahrten

Werden private Fahrten aufgezeichnet, also Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung oder sonstige Privatfahrten, genügen jeweils die Kilometerangaben. Die Angabe des Datums ist bei Privatfahrten – im Gegensatz zu beruflichen Fahrten – nicht vorgesehen (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 4 LStR 2023).

Erleichterungen für bestimmte Berufsgruppen

Für spezielle Berufsgruppen gibt es Erleichterungen bei der Führung eines Fahrtenbuchs (BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I 2009 S. 1326):

Monteure, Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten, Pflegedienstmitarbeiter

Diese Steuerpflichtigen müssen regelmäßig aus betrieblichen Gründen große Strecken zurücklegen. Deshalb müssen diese Berufsgruppen beim Reisezweck, dem Reiseziel und den aufgesuchten Kunden in zeitlicher Reihenfolge nur angeben, **welche Personen** sie an welchen Orten **besucht** haben.

Angaben zu den Entfernungen zwischen den verschiedenen Orten sind nur erforderlich bei einer größeren Differenz zwischen der direkten Entfernung und den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

Berufliche Reisen, die sich über **mehrere Tage** erstrecken, dürfen nicht zu einem einzigen Eintrag zusammengefasst werden (FG Hamburg vom 17.1.2007, 8 K 74/06, EFG 2007 S. 669).

Taxifahrer

Taxifahrer müssen für Fahrten im Pflichtfahrgebiet beim Reisezweck, dem Reiseziel und den aufgesuchten Kunden nur täglich zu Beginn und Ende der Fahrten den **Kilometerstand angeben** und vermerken „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“. Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebiets sind vollständig zu erfassen.

Fahrlehrer

Fahrlehrer müssen beim Reisezweck, dem Reiseziel und den aufgesuchten Kunden nur täglich zu Beginn und Ende der Fahrten den **Kilometerstand angeben** und vermerken „Leerfahrten“, „Fahrschulfahrten“ oder Ähnliches.

Medizinische Berufe, Rechtsanwälte usw.

Berufsgruppen, die einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zum Beispiel Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Journalisten u.a., können sich nicht allein deswegen auf besondere Privilegien bei der Erstellung des Fahrtenbuchs berufen (FG München vom 20.7.2007, 13 K 1877/04). Verlangt wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zumindest in neutralisierter Form (BFH vom 28.10.2009, VIII R 78/05, BStBl II 2010 S. 455).

Bloße Ortsangaben reichen daher nur aus, wenn sich der Patient, Mandant usw. aus der Ortsangabe zweifelhaft ergibt oder aus weiteren Unterlagen ermitteln lässt. Es genügt deshalb, wenn im Fahrtenbuch auf eine Patienten- bzw. Mandantenummer verwiesen wird. Dem Fahrtenbuch muss ein Patienten- bzw. Mandantenverzeichnis nur beigelegt werden, wenn das Finanzamt berechnete Zweifel an der Richtigkeit des Fahrtenbuchs anders nicht ausräumen kann (OFD München vom 18.1.2001, DStR 2001 S. 860).

Unter Umständen können sich Ärzte bzw. Rechtsanwälte auf Erleichterungen für **Vielfahrer** berufen. Dann reichen folgende Angaben aus: Datum, km-Stand, Ort, an dem die Tätigkeit ausgeführt wird, und der Vermerk „Patientenbesuch“ bzw. „Mandantenbesuch“.

Lieferverkehr, Pflegedienste

Werden regelmäßig dieselben Kunden besucht, müssen zu Reiseziel, Reisezweck und den aufgesuchten Kunden zu Beginn und Ende der Lieferfahrten **Datum und Kilometerstand** aufgezeichnet werden.

Werden die Kunden mit ihrem Namen und ihrer Lieferadresse in einem separaten **Kundenverzeichnis** geführt, kann auf die Angabe des Namens und der Adresse im Fahrtenbuch verzichtet werden. Es reicht dann die Angabe der Nummer aus dem Verzeichnis, das dem Fahrtenbuch jedoch hinzugefügt werden muss (BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I 2009 S. 1326, Rz. 28).

Das oben Geschriebene gilt für **mobile Pflegedienste** entsprechend.

Fehlende Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches

Das Fahrtenbuch muss dem Finanzamt oder einem Betriebsprüfer nur auf Aufforderung vorgelegt werden.

Liegt ein **nicht ordnungsgemäßes** Fahrtenbuch vor, wird es vom Finanzamt nicht anerkannt. Stattdessen wird das Finanzamt die 1 %-Regelung anwenden oder den privaten Nutzungsanteil schätzen. Das kann im Einzelfall sehr ungünstig für den Steuerpflichtigen sein.

Der Bundesfinanzhof ist von seiner ehemals strikten Haltung abgewichen, dass auch der kleinste formale und inhaltliche Verstoß zur Nichtanerkennung des Fahrtenbuchs führt. **Kleinere Mängel** berühren jetzt seiner Meinung nach nicht die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs, wenn ansonsten die Angaben plausibel sind (BFH vom 10.4.2008, VI R 38/06, BStBl II 2008 S. 768). Was kleinere tolerierbare Fehler sind, muss die Rechtsprechung jeweils im Einzelfall entscheiden.

Beispiele:

- Die Finanzbehörde geht davon aus, dass ein Firmenwagen auch privat genutzt wird. Werden im Fahrtenbuch etwa eines Angestellten über mehr als ein Jahr **keine Privatfahrten aufgeführt**, wird die Finanzverwaltung erhebliche Zweifel anmelden.
- Ergeben sich aus den Kostenbelegen und den Eintragungen im Fahrtenbuch wiederholt **Unregelmäßigkeiten und Widersprüche**, ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß (FG München vom 14.5.2009, 15 K 2945/07, EFG 2009 S. 1449). Reicht der Steuerpflichtige z. B. einen Beleg einer Tankstelle in München ein und trägt er für denselben Tag einen längeren Kundenbesuch in Berlin in das Fahrtenbuch ein, ist dies unglaubwürdig.

- **Abweichungen** von den Kilometerständen im Fahrtenbuch und den mit Hilfe eines **Routenplaners** ermittelten Streckenlängen führen nicht zur fehlenden Ordnungsmäßigkeit, wenn sich die Differenz auf maximal 1,5 % beschränkt und nur wenige Fahrten davon betroffen sind, z. B. 14 Kilometer an 2 Tagen (FG Düsseldorf vom 7.11.2008, 12 K 4479/07 E, EFG 2009 S. 324). Nach diesem Urteil ist aber bei einem Großstadtverkehr eine Abweichung zum Routenplaner von maximal 20 % zulässig.
- Das Fahrtenbuch ist nicht zu verwerfen, wenn es kleinere Mängel gibt wie etwa die **Verwendung von Abkürzungen** für Kunden und Ortsangaben, **fehlende Ortsangaben** bei Übernachtung im Hotel, Differenzen aus dem Vergleich zwischen den **Kilometerangaben** im Fahrtenbuch und laut Routenplaner sowie **keine Aufzeichnung von Tankstops**, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Dem Finanzamt ist zuzumuten, fehlende Angaben aus den vorliegenden Reisekostenunterlagen (Kundenlisten, Hotelrechnungen) selbst zu ermitteln, sofern es sich nur um vereinzelte Fälle handelt (Niedersächsisches FG vom 16.6.2021, 9 K 276/19, EFG 2022 S. 35).
- Die **Nichtvorlage von Tankquittungen** oder widersprüchliche Angaben in einem Klageverfahren dürften zur Nichtanerkennung des Fahrtenbuches führen.
- **Weichen** die **Kilometerstände** im Fahrtenbuch und auf Werkstattrechnungen am gleichen Tag **ab** und geschieht dies mehrfach im Jahr, werden die Finanzbehörden das Fahrtenbuch nicht anerkennen.
- Treten bei längeren Fahrten erhebliche Differenzen zwischen der gewählten Route und der kürzesten Entfernung auf, müssen die **Umwegfahrten** im Fahrtenbuch vermerkt und deren betriebliche Veranlassung erläutert werden. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Aufzeichnungspflicht wird das Fahrtenbuch nicht anerkannt (BFH vom 14.3.2012, VIII B 120/11, BFH/NV 2012 S. 949). Das wurde in einer weiteren Entscheidung nochmals bestätigt, bei der der Steuerpflichtige für gleiche Fahrtstrecken wiederholt unterschiedliche Kilometerangaben ins Fahrtenbuch eingetragen hatte, was auf gelegentliche, nicht im Fahrtenbuch dokumentierte Umwegfahrten zurückzuführen war (BFH vom 25.2.2014, III B 155/12, BFH/NV 2014 S. 855).

Schädlich sind **mehrere Unstimmigkeiten** innerhalb eines Kalenderjahres. So hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei folgenden drei Mängeln die Toleranzgrenze überschritten ist: Angabe eines falschen Datums bei einer Tankfahrt, Nichtaufzeichnung einer relevanten Umwegfahrt und ein zusätzlicher fehlerhafter Eintrag an einem weiteren Tag.

Haben Sie Ihr Fahrtenbuch **nach den Anweisungen Ihres Arbeitgebers geführt** und wurde es vom Finanzamt nicht anerkannt, wird Ihr geldwerter Vorteil für die Dienstwagennutzung nach der 1 %-Regelung berechnet. Bei Vorliegen einer Pflichtverletzung des Arbeitgebers ist der Ihnen von seiner Haftpflichtversicherung gezahlte Schadenersatz in Höhe der von Ihnen aufzubringenden höheren Einkommensteuer kein steuerpflichtiger Arbeitslohn (BFH vom 25.4.2018, VI R 34/16, BFH/NV 2018 S. 1104).

Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs als Diensträder

Überblick

Seit 2019 gibt es Steuervergünstigungen für betrieblich genutzte (Elektro-)Fahrräder. Erhalten Sie als Arbeitnehmer von Ihrem Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Gehalt** ein Dienstrad, das Sie auch privat nutzen dürfen, bleibt der geldwerte Vorteil bei Ihnen steuer- und beitragsfrei. Der Gesetzgeber will nicht nur die Nutzung von E-Autos stärker fördern, sondern auch die von (Elektro-)Fahrrädern. Die konkrete steuerliche Behandlung elektrischer Dienstfahrräder regeln die „Gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder“ vom 9.1.2020. Die Steuervergünstigungen für Firmenradnutzer gibt es, wenn das Dienstfahrrad im Zeitraum **2019 bis Ende 2030** erstmals vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Entscheidend für die Besteuerung der Privatnutzung ist zunächst die verkehrsrechtliche Einordnung der Fahrräder in Pedelec und E-Bike:

- Ein **Pedelec** ist ein Fahrrad mit Elektromotorunterstützung. Der Fahrer muss selbst in die Pedale treten, um vorwärts zu kommen. Die Elektromotorunterstützung schaltet sich ab, sobald eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird. Besitzt das Fahrrad eine selbständig beschleunigende Anfahr- oder Schiebehilfe (bis 6 km/h), spricht das Steuerrecht von einem Pedelec. Es zählt nicht zu den Kraftfahrzeugen.
- **E-Bikes** hingegen können ganz ohne Pedalunterstützung fahren und überschreiten oftmals die Geschwindigkeit von 25 km/h. E-Bikes gehören deshalb zu den Kraftfahrzeugen und benötigen, wie Mofas, einen Versicherungsschutz.

Fahren Sie als Arbeitnehmer mit dem (Elektro-)Rad zur Arbeit und nutzen den „Drahtesel“ auch privat, ist das Dienstfahrrad steuerlich dem Dienstwagen gleichgestellt („Dienstwagenprivileg“).

Ein Vorteil für Dienstradfahrer: Anders als beim Dienstwagen müssen sie bei der Gehaltsabrechnung den Weg zur Arbeit nicht zusätzlich versteuern. Außerdem gelten für Betriebsräder, die erstmals im Zeitraum 2019 bis 2030 zur Verfügung gestellt werden, hohe Steuervergünstigungen.

Nachfolgend erläutern wir die Steuervorschriften für Fahrräder im Detail:

Elektrofahrrad bis 25 km/h

Ist das Firmenrad ein Elektrofahrrad, das Geschwindigkeiten bis zu 25 Kilometer pro Stunde erreicht, gelten seit 2019 die gleichen Regeln wie für normale Fahrräder. Sowohl die berufliche als auch die private Nutzung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG). Es erfolgt zudem keine Anrechnung auf die Pendlerpauschale. Das Fahrrad bleibt allerdings nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitgeber Ihnen das Fahrrad **zusätzlich zum Arbeitslohn** zur Nutzung überlässt, was eher die Ausnahme ist.

Bei der üblicheren **Gehaltsumwandlung** mit Verzicht auf monatlichen Bruttolohn in Höhe der Leasingrate für das E-Fahrrad müssen Sie für die ab 2019 erfolgte private Nutzung – wie beim Dienstwagen – monatlich 1 % eines Viertels des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Als Listenpreis gilt die unverbindliche Bruttopreisempfehlung des Händlers oder Herstellers zu dem Zeitpunkt, zu dem das Rad zum ersten Mal genutzt wird. Um den monatlichen geldwerten Vorteil zu bestimmen, darf der Kaufpreis auf volle 100 € abgerundet werden.

Elektrofahrrad über 25 km/h

Ein E-Fahrrad, dessen Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h erlaubt, gilt verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug und ist steuerlich einem Dienstwagen gleichgestellt.

Das bedeutet konkret: Private Fahrten mit dem Elektrofahrrad müssen mit der 1 %-Regelung versteuert werden.

Der geldwerte Vorteil wird seit 2019 monatlich mit **1 % eines Viertels der unverbindlichen Bruttopreisempfehlung** angesetzt, den Sie auf volle 100 € abrunden dürfen. Das Ergebnis ist der Wert, den Sie monatlich über Ihre Gehaltsabrechnung versteuern müssen.

Sonstiges

Sie können ein Fahrrad auch über Ihren Arbeitgeber **leasen**. Dazu suchen Sie sich im Fachhandel ein Fahrrad aus. Die monatliche Leasingrate zieht Ihnen Ihr Arbeitgeber direkt vom Bruttogehalt ab. Doch dieses Verfahren hat einen Pferdefuß! Wer dies nutzt, spart seit 2019 keine Steuern mehr.

Laden Sie Ihr E-Bike an der **Ladesäule** Ihres Chefs auf, gilt das nicht als geldwerter Vorteil. Damit ist das Aufladen für Arbeitnehmer mit Firmenrad steuerfrei. Das gilt auch für Arbeitnehmer mit privatem E-Bike.

Online-Support

buhl.de/kundenkonto
buhl.de/go/eür-forum

Kundenservice

Telefon: 02735 909699

Technischer Support

Telefon: 02735 909690

Sie erreichen uns

Montag bis Freitag: 9–21 Uhr
Samstag: 9–13 Uhr